

MITTEILUNGSBLATT DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

<http://www.medunigraz.at/mitteilungsblatt>

3. SONDERNUMMER

Studienjahr 2013/2014

Ausgegeben am 30.06.2014

21.c Stück

106. Studienplan: Studienplan für das gemeinsame Bachelorstudium Humanmedizin mit der JKU Linz
107. Studienplan: Studienplan für das Diplomstudium Zahnmedizin – Wiederverlautbarung
108. Studienplan: Studienplan für das Bachelorstudium Pflegewissenschaft - Wiederverlautbarung
-

106.

Studienplan: Studienplan für das gemeinsame Bachelorstudium Humanmedizin mit der JKU Linz

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Andreas WEDRICH, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 25.06.2014 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG idgF auf Beschluss der Studienkommission für Humanmedizin vom 17.06.2014 nachfolgenden Studienplan beschlossen hat:



Medizinische Universität Graz



JOHANNES KEPLER
UNIVERSITÄT LINZ | JKU

K 033/303

Curriculum

für das gemeinsam mit der

Medizinischen Universität Graz

eingeschichtete

Bachelorstudium

Humanmedizin

Inhaltsverzeichnis

<u>§ 1 Qualifikationsprofil</u>	3
<u>§ 2 Aufbau und Gliederung</u>	4
<u>§ 3 Pflichtfächer/-module</u>	5
<u>§ 4 Wahlfächer/-module</u>	6
<u>§ 5 Lehrveranstaltungen</u>	7
<u>§ 6 Bachelorarbeit</u>	7
<u>§ 7 Prüfungsordnung</u>	8
<u>§ 8 Studienabschluss</u>	8
<u>§ 9 Inkrafttreten</u>	8

§ 1 Qualifikationsprofil

(1) Das gemeinsame Bachelorstudium Humanmedizin der Johannes Kepler Universität Linz und der Medizinischen Universität Graz dient der breiten und methodisch hochwertigen Grundausbildung von MedizinerInnen, welche durch die Vermittlung von wissenschaftlichen Grundlagen und Zusammenhängen, von ethischen Grundlagen, von kommunikativen Fähigkeiten und von grundlegenden praktischen ärztlichen Fertigkeiten gewährleistet wird. Neben der fachlichen Kompetenz werden, vor allem auch durch Teamarbeit sowie Praktika, die soziale Kompetenz, die Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit KollegInnen und Vorgesetzten sowie Angehörigen medizinischer Berufe wie auch die Fähigkeit zur wirksamen Kommunikation mit PatientInnen entwickelt.

Fachliche und methodische Kenntnisse

- Wissen über die Strukturen und Funktionsmechanismen des menschlichen Körpers in den verschiedenen Entwicklungsphasen, in Gesundheit und Krankheit sowie von der molekularen Ebene bis zum Gesamtorganismus
- Kenntnis verschiedener Modelle von Gesundheit, Krankheit, Krankheits erleben und Krankheitsverarbeitung sowie über die Einflüsse der physischen und sozialen Umwelt auf die Gesundheit des Menschen
- Grundlegendes Wissen und Verständnis der Fachbereiche: Statistik, wissenschaftliches Arbeiten, Public Health, Hygiene und Infektiologie
- Wissen und Verständnis über die ethischen Prinzipien der Medizin
- Wissen und Verständnis über die somatischen und psychosozialen Unterschiede zwischen Männern und Frauen sowie die Wirkung von Geschlechternormen, -werten und -strukturen auf Entstehung, Wahrnehmung und Umgang mit Krankheiten (Gender-Medizin)
- Grundlagenwissen über Diagnostik und Therapie

Kognitive Fähigkeiten und praktische Fertigkeiten

- Fähigkeit, Informationen, Situationen und Konzepte eigenständig zu bearbeiten und kritisch zu bewerten
- Fähigkeit, medizinische Daten kritisch zu beurteilen, zu hinterfragen, mit Kenntnissen aus anderen Gebieten zu verknüpfen und kreative Lösungen zu entwickeln
- einfache ärztliche Grundfertigkeiten zu beherrschen

Kompetenz

- mit KollegInnen, Pflegepersonal und Angehörigen medizinischer Berufe sowie PatientInnen höflich und wirksam zu kommunizieren
- zum Selbstmanagement und Bereitschaft, sich entsprechende Unterstützung zu organisieren
- ihre/seine eigene Rolle als angehende/r Arzt/Ärztin sowie die des PatientInnen zu reflektieren und situationsbezogen adäquat zu handeln

§ 2 Aufbau und Gliederung

(1) Das Bachelorstudium Humanmedizin wird gemeinsam von der Johannes Kepler Universität Linz und der Medizinischen Universität Graz durchgeführt. Es dauert sechs Semester und umfasst 180 ECTS-Punkte. Die Studienfächer und -module der ersten vier Semester sind an der Medizinischen Universität Graz zu absolvieren, die Studienfächer und -module des 5. und 6. Semesters sind an der Johannes Kepler Universität zu absolvieren. Das Bachelorstudium Humanmedizin ist gemäß § 54 Abs 1 UG der Gruppe der Medizinischen Studien zuzuordnen.

(2) Die ECTS-Punkte verteilen sich auf folgende Studienfächer und Studienleistungen:

Bezeichnung	ECTS
Pflichtfächer	157
Wahlfächer	3
Bachelorarbeit	9
Freie Studienleistungen	11
Gesamt	180

(3) Im Rahmen der freien Studienleistungen sind Prüfungen (einschließlich Lehrveranstaltungsprüfungen) im Umfang von 11 ECTS zu absolvieren. Diese können aus dem gesamten Prüfungsangebot aller in- und ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen gewählt werden und dienen vor allem dem Erwerb von Zusatzqualifikationen, die über das Fachgebiet dieses Bachelorstudiums hinausgehen. Sie können während des gesamten Zeitraums des Studiums absolviert werden.

(4) Als idealtypischer Studienverlauf wird der im Anhang angegebene empfohlen.

§ 3 Pflichtfächer/-module

Es sind folgende Pflichtfächer/-module zu absolvieren:

Studienfachkennung	Bezeichnung	ECTS
303AMD114	Allgemeinmedizin I	2,5
303GRMDATO14	Anatomische Terminologie und Osteologie	3
303GRMDPAG14	Basics der professionellen ärztlichen Gesprächsführung	1
303GRMDBEA14	Bewegungsapparat	8
303GRMDBCS14	Biochemie des Stoffwechsels	5
303GRMDBIP14	Biochemische und physiologische praktische Einheiten	2,5
303BBBO14	Blut und blutbildende Organe	5
303EBGD14	Einführung in die bildgebende Diagnostik	1,5
303GRMDEFW14	Einführungswoche	1
303GRMDERH14	Erste Hilfe	2,5
303GRMDFAL14	Famulaturalizenz	1
303GRMDGAS14	Gastrointestinaltrakt und Stoffwechsel	3,5
303GRMDHKR14	Herz-Kreislaufsystem und Respirationstrakt	4
303KASY14	Kardiovaskuläres System	10
303GRMDKEL14	Klinisch-topografische Anatomie der Eingeweide und Leitungsbahnen	11,5
303GRMDKT114	Krankheitslehre und therapeutische Ansätze I	10,5
303GRMDKT214	Krankheitslehre und therapeutische Ansätze II	11,5
303GRMDMBP14	Molekularbiologische praktische Einheiten	1
303GRMDNAG14	Naturwissenschaftliche Grundlagen	7
303GRMDNP114	Naturwissenschaftliche praktische Einheiten I	1,5
303GRMDNP214	Naturwissenschaftliche praktische Einheiten II	2,5
303GRMDNSY14	Nervensystem	9
303GRMDNM114	Notfallmedizin I	1
303GRMDPFA14	Pflichtfamulatur	5

303PNEU14	Pneumologie	6
303GRMDPHH14	Praktische Einheiten zu Histologie, Humangenetik und Physiologie	2
303GRMDPHP14	Praktische Einheiten zu Histologie und Physiologie	2,5
303GRMDPKT14	Praktische Einheiten zu Krankheitslehre und Therapieansätzen	7
303PAM114	Problemorientierte Altersmedizin I	5
303PUH114	Public Health I - Gesundheitsförderung und Prävention	5
303PUH214	Public Health II - Gender-, Sozial- und Arbeitsmedizin	4,5
303GRMDSTP14	Stationspraktikum	2
303SEEW14	Statistik und Epidemiologie/Einführung in wissenschaftliches Arbeiten	3,5
303GRMDUEE14	Urogenitaltrakt, Embryologie, Endokrinologie	4,5
303GRMDZEG14	Zelle und Gewebe	4

§ 4 Wahlfächer/-module

(1) Es ist folgendes Wahlfach zu absolvieren:

Studienfachkennung	Bezeichnung	ECTS
303SPSF14	Spezielles Studienfach	3

(2) Im Rahmen des Studienfachs „Spezielles Studienfach“ stehen folgende Studienmodule zur Wahl:

Studienfachkennung	Bezeichnung	ECTS
303SPSMBWG14	Betriebswirtschaft im Gesundheitswesen	3
303SPSMMBI14	Medizinische Biophysik	3
303SPSMMMB14	Medizinische Molekularbiologie	3
303SPSMMST14	Medizinische Statistik	3
303SPSMMDR14	Medizinrecht	3

§ 5 Lehrveranstaltungen

(1) Die Bezeichnung und der Typ der einzelnen an der Johannes Kepler Universität angebotenen Lehrveranstaltungen der Studienfächer sowie deren Umfang in ECTS-Punkten und Semesterstunden, die Teilungsziffern, das Verfahren zur Ermittlung der Reihenfolge der Zuteilung in Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von TeilnehmerInnen sowie etwaige Anmeldevoraussetzungen sind dem Studienhandbuch der Johannes Kepler Universität Linz (<http://www.jku.at/studienhandbuch>) zu entnehmen.

(2) Die verwendeten Lehrveranstaltungstypen sowie die dafür anzuwendenden Prüfungsregelungen für Lehrveranstaltungen an der Johannes Kepler Universität sind in den §§ 13 und 14 des Satzungsteiles Studienrecht der Johannes Kepler Universität Linz geregelt.

(3) Für die an der Medizinischen Universität Graz zu absolvierenden Lehrveranstaltungen kommen die dort gültigen Regelungen zur Anwendung.

§ 6 Bachelorarbeit

(1) Im Rahmen des Bachelorstudiums Humanmedizin ist eine Bachelorarbeit gemäß § 80 UG in einem Seminar oder Praktikum eines der nachfolgenden Studienfächer anzufertigen:

Studienfachkennung	Bezeichnung
303BBBO14	Blut und blutbildende Organe
303KASY14	Kardiovaskuläres System
303PNEU14	Pneumologie
303PAM114	Problemorientierte Altersmedizin I
303PUH114	Public Health I - Gesundheitsförderung und Prävention
303PUH214	Public Health II - Gender-, Sozial- und Arbeitsmedizin

(2) Die Bachelorarbeit wird mit 9 ECTS-Punkten bewertet. Die Beurteilung der Bachelorarbeit obliegt der Leitung der Lehrveranstaltung.

(3) Die Studienkommission kann Richtlinien für die formale Gestaltung von Bachelorarbeiten erlassen.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit ist am Zeugnis ersichtlich zu machen.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Die Prüfungsregelungen der Fach-/Modulprüfungen sowie die Prüfungsmaßstäbe für Lehrveranstaltungsprüfungen an der Johannes Kepler Universität sind dem Studienhandbuch der Johannes Kepler Universität Linz zu entnehmen.

(2) Für Prüfungen, die an der Medizinischen Universität Graz abgelegt werden, gelten die Regelungen der Medizinischen Universität Graz.

(3) Das Bachelorstudium Humanmedizin wird mit einer Bachelorprüfung abgeschlossen. Die Bachelorprüfung ist eine Gesamtprüfung, die in Form von Fach-/Modulprüfungen über die Pflichtfächer/-module gem. § 3 sowie über das Wahlfach gem. § 4 abzulegen ist. Für den Studienabschluss ist auch die positive Beurteilung der Bachelorarbeit sowie der freien Studienleistungen Voraussetzung.

§ 8 Studienabschluss

Mit der positiven Absolvierung der Bachelorprüfung, der Bachelorarbeit sowie der freien Studienleistungen ist das Bachelorstudium Humanmedizin abgeschlossen.

§ 9 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft.

Anhang: Idealtypischer Studienverlauf - Bachelorstudium Humanmedizin

1. Semester (WS)		2. Semester (SS)		3. Semester (WS)		4. Semester (SS)		5. Semester (WS)		6. Semester (SS)	
MedUni Graz		MedUni Graz		MedUni Graz		MedUni Graz		JKU Linz		JKU Linz	
Studienfach/-modul	ECTS	Studienfach/-modul	ECTS	Studienfach/-modul	ECTS	Studienfach/-modul	ECTS	Studienfach/-modul	ECTS	Studienfach/-modul	ECTS
Einführungswoche	1	Biochemie des Stoffwechsels	5	Gastrointestinaltrakt und Stoffwechsel	3,5	Krankheitslehre und therapeutische Ansätze I	10,5	Kardiovaskuläres System	10	Blut und blutbildende Organe	5
Stationärpraktikum	2	Bewegungsapparat	8	Herz-Kreislaufsystem und Respirationstrakt	4	Krankheitslehre und therapeutische Ansätze II	11,5	Public Health I - Gesundheitsförderung und Prävention	5	Einführung in die bildgebende Diagnostik	1,5
Zelle und Gewebe	4	Nervensystem	9	Urogenitaltrakt, Embryologie, Endokrinologie	4,5	Praktische Einheiten zu Krankheitslehre und Therapieansätzen	7	Pneumologie	6	Public Health II - Gender, Sozial- und Arbeitsmedizin	4,5
Naturwissenschaftliche Grundlagen	7	Biochemische und physiologische praktische Einheiten	2,5	Praktische Einheiten zu Histologie und Physiologie	2,5	Basics der professionellen ärztlichen Gesprächsführung	1	Statistik und Epidemiologie/ Einführung in wissenschaftliches Arbeiten	3,5	Problemorientierte Altersmedizin I	5
Praktische Einheiten zu Histologie, Humangenetik und Physiologie	2	Naturwissenschaftliche praktische Einheiten II	2,5	Molekularbiologische praktische Einheiten	1			Allgemeinmedizin I	2,5	Pflichtfamulatur	5
Naturwissenschaftliche praktische Einheiten I	1,5	freie Studienleistungen	3	Klinisch-topografische Anatomie der Eingeweide und Leitungsbahnen	11,5			Spezielles Studienfach	3	Bachelorarbeit	9
Erste Hilfe	2,5			Notfallmedizin I	1						
Anatomische Terminologie und Osteologie	3			freie Studienleistungen	2						
Famulaturlizenz	1										
freie Studienleistungen	6										
	30		30		30		30		30		30

Univ.-Prof. Dr. Andreas WEDRICH
Vorsitzender des Senates

107.

Studienplan: Studienplan für das Diplomstudium Zahnmedizin – Wiederverlautbarung

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Andreas WEDRICH, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 25.06.2014 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG idGF auf Beschluss der Studienkommission für Zahnmedizin vom 03.06.2014 nachfolgenden Studienplan beschlossen hat:



Studienplan für das Diplomstudium Zahnmedizin Studienkennzahl: 203

Version 13

Beschluss- und Änderungshistorie

Version	Datum des Beschlusses ¹	Datum der Genehmigung ²	Kurzbeschreibung der Änderungen / Datum	Datum des Inkrafttretens
03	25.06.2003		Änderungen vom 25.06.2003	01.10.2003
04	22.06.2004	06.10.2004		01.10.2004
05	14.06.2005	22.06.2005	Änderungen vom 14.06.2005; Neues Reihungsverfahren für die Platzvergabe, Änderungen im 2. Studienabschnitt	01.10.2005
06	13.06.2006	21.06.2006	Änderungen im 3. Studienabschnitt	01.10.2006
07	12.06.2007	20.06.2007	Modul08 (ohne NBi);ÄFII 1,7St.;Angleichung der Pflichtfächer im III.Studienabschnitt	1.10.2007
08	17.6.2008	25.6.2008	Redaktionelle Überarbeitung zu Version 03: Semester 1 – 3 (Module 01 – 08). Anhang: Äquivalenzliste (Se, Ue, SU) der Module 01 – 08 von Version 02 auf Version 03 Umbenennung von Lehrveranstaltungen	1.10.2008
09	16.6.2009	24.6.2009	Lehrveranstaltungsumbenennungen, Verankerung des Strahlenschutzes	1.10.2009
10	8.6.2010	30.6.2010	Umstellung der ECTS – Punkte auf halbe und ganze ECTS.	1.10.2010
11		22.6.2011	Redaktionelle Änderungen Anhang 4 Anhang 5	1.10.2011
12	12.6.2012	27.6.2012	Redaktionelle Änderungen	1.10.2012

¹ Beschluss durch die Studienkommission für Zahnmedizin

² Genehmigung des Senates

13	03.06.2014	25.06.2014	Anpassung des Studienplans Zahnmedizin 1. und 2. Semester an das 1. Studienjahr Humanmedizin neu	01.10.2014
----	------------	------------	---	------------

ALLGEMEINER TEIL	4
§ 1 Ziele des Studiums	4
§ 2. Studiendauer, Studienabschnitte	4
§ 3. Untergliederung der Studienabschnitte und Gesamtstundenzahl	5
§ 4. Diplomarbeiten	5
§ 5. Akademische Grade	5
§ 6. Lehrveranstaltungen	6
§ 7. Prüfungen	6
§ 8. European Credit Transfer System (ECTS)	7
SPEZIELLER TEIL	8
I. Studienabschnitt	8
§ 9 Pflichtfächer des I. Studienabschnittes	8
§ 10. Freie Wahlfächer des I. Studienabschnittes	10
§ 11. Prüfungsordnung	11
§ 12. Abschluss des I. Studienabschnittes	11
§ 13. Kriterien der Reihung für die Lehrveranstaltungen mit beschränkter TeilnehmerInnenzahl im I. Studienabschnitt	11
II. Studienabschnitt	13
§ 14. Pflichtfächer des II. Studienabschnittes	13
§ 15. Freie Wahlfächer des II. Studienabschnittes	14
§ 16. Prüfungsordnung für die zweite Diplomprüfung	15
§ 17 Abschluss des II. Studienabschnittes	16
§ 18 Reihung zur Aufnahme in Lehrveranstaltungen mit beschränkter TeilnehmerInnenanzahl des III. Studienabschnittes	16
III. Studienabschnitt	17
§ 19. Pflichtfächer des III. Studienabschnittes	17
§ 20. Freie Wahlfächer des III. Studienabschnittes	19
§ 21. Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, zu deren Verständnis besondere Vorkenntnisse erforderlich sind	20
§ 22. Diplomarbeit	22
§ 23. Prüfungsordnung für den dritten Studienabschnitt	22
§ 24. Abschluss des III. Studienabschnittes	23
§ 25. Inkrafttreten	23
Anhang 1: Qualifikationsprofil	24
Anhang 2: Mehraufwand durch Erhöhung der Teilnehmer/innenanzahl im 3. Studienabschnitt	25
Anhang 3: Semesterübersicht mit ECTS	26
Anhang 4: Zulassungsvoraussetzungen	34
Anhang 5: Richtlinie virtuelle Lehre	38

ALLGEMEINER TEIL

Präambel

Das Diplomstudium Zahnmedizin wurde eingeführt um die Vergleichbarkeit der Studiendauer mit der Mehrzahl der europäischen Staaten herzustellen. Es löste in seinen Grundzügen die seinerzeitige Fachausbildung zum Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde ab und orientiert sich in seinen Zielen an der 3 Jährigen Fachausbildung.

Das Diplomstudium Zahnmedizin bereitet die Studierenden auf den zukünftigen Beruf als Zahnarzt/Zahnärztin vor. Es werden theoretische Grundlagen und praktische Fertigkeiten in integrativer, themenzentrierter und patienten-orientierter Form vermittelt. Besonderen Stellenwert nehmen humanwissenschaftliche Aspekte im Sinne des biopsychosozialen Modells ein. Weiters werden die Grundzüge wissenschaftlichen Denkens vermittelt.

Es wird angestrebt, für die Studierenden auf Basis einer breiten medizinischen Bildung die besten Voraussetzungen für den Eintritt in das Berufsleben und optimale Grundlagen für die postpromotionelle Ausbildung in allen ärztlichen Fachbereichen zu schaffen. Zugleich sollen Sie befähigt werden, sich im Sinne eines lebenslangen Lernens mit den medizinischen Veränderungen im Laufe der Tätigkeit kritisch auseinander setzen zu können.

Dieses Curriculum erfordert auch eine inhaltliche Integration der postpromotionellen Weiterbildung, um ein in sich konsistentes Konzept der gesamten ärztlichen Ausbildung zu schaffen. Das Studium Zahnmedizin ist ein Diplomstudium.

Die Möglichkeit für ein anschließendes Doktoratstudium der medizinischen Wissenschaft ist vorgesehen.

Die Gleichstellung der Geschlechter wird bei Lehrenden und Studierenden gewährleistet und durch den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen überwacht. Geschlechtsspezifische Aspekte werden inhaltlich während des gesamten Studiums berücksichtigt.

§ 1

Ziele des Studiums

1. Die Ziele orientieren sich an den Ausbildungsinhalten und Profilen der seinerzeitigen Ausbildung zum Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde.
2. Das Diplomstudium Zahnmedizin vermittelt Kenntnisse und Fertigkeiten in allen herkömmlichen Teilgebieten der Zahnmedizin wie konservierende Zahnheilkunde, zahnärztliche Chirurgie, prothetische und restaurative Zahnheilkunde, Parodontologie, Orthodontie und beinhaltet auch die Strahlenschutz Ausbildung in einem Ausmaß, welches der Sicherstellung der zahnärztlichen Grundversorgung einer allgemeinen zahnärztlichen Praxis dient.
3. Das Diplomstudium dient als Grundlage für weiterführende Spezialausbildungen auf dem Gebiet der Zahn- Mund- und Kieferheilkunde in universitären und außeruniversitären Bildungsinstitutionen.
4. Das Diplomstudium bildet die Basis für die wissenschaftliche Tätigkeit in den Teilgebieten der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde.

§ 2.

Studiendauer, Studienabschnitte

(1) Das Diplomstudium Zahnmedizin besteht aus drei Studienabschnitten mit einer Studiendauer von 12 Semestern.

(2) Der **erste Studienabschnitt** umfasst zwei Semester und ist mindestens zu 90 % identisch mit dem ersten Studienabschnitt der Studienrichtung Humanmedizin. Er hat die Aufgabe, das Wissen und grundlegendes Verständnis bezüglich des menschlichen Organismus zu vermitteln und soll den theoretischen Unterbau für das Verstehen der klinischen Präsentationen liefern. Erstes Training

ärztlicher Fähigkeiten und der Kommunikation finden ebenso Platz wie die Studieneingangsphase inkl. Berufsfelderkundung. Im Rahmen der Berufsfelderkundung wird auch auf die zahnärztlich relevanten Berufsbilder und auf die Überprüfung der handwerklichen Fähigkeiten eingegangen. Wesentlicher Bestandteil ist die „Einführung in die Zahnmedizin“.

(3) Der **zweite Studienabschnitt** umfasst vier Semester. In ihm erarbeiten sich die Studierenden das Wissen über den gesunden und kranken Organismus. Als Grundlage dient, soweit möglich und sinnvoll, der themenzentrierte, patientInnenorientierte, fächerübergreifende Unterricht unter Einbeziehung der klinischen Präsentationen und Verwendung der neuen Lehrformen wie dem Problem-basierten Lernen. Die Grundlagen der Funktion des Kauorgans und spezifisch zahnärztlicher Fertigkeiten werden vermittelt.

(4) Der **dritte Studienabschnitt** umfasst 6 Semester und hat die Aufgabe, wissenschaftliche Kenntnisse und praktische Fertigkeiten für die fachspezifische zahnärztliche Tätigkeit zu vermitteln sowie die wissenschaftliche Ausbildung zu vertiefen.

§ 3.

Untergliederung der Studienabschnitte und Gesamtstundenzahl

(1) Das Diplomstudium Zahnmedizin umfasst insgesamt 230 Semesterstunden bzw. 360 ECTS-Punkte an Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Seminare, Exkursionen, Hospitationen, Übungen, Seminare mit Übungen, Vorlesungen mit Übungen) sowie Praktika im Gesamtausmaß von 72 Wochen (255,6 SSt). Davon sind entweder 23 SSt oder 36 ECTS als Wahlfächer zu absolvieren.

(2) Der **erste Studienabschnitt** umfasst 2 Semester mit 54 ECTS Punkten an Pflichtfächern und 6 ECTS Punkten an freien Wahlfächern.

(3) Der **zweite Studienabschnitt** umfasst 4 Semester mit 74,6 Semesterstunden an Pflichtfächern und 2 Wochen Praktikum.

(4) Der **dritte Studienabschnitt** umfasst 6 Semester mit 85 Semesterstunden an Pflichtfächern sowie 70 Wochen Praktikum (248,88 SSt)

§ 4.

Diplomarbeiten

Die Studierenden haben eigenständig unter Betreuung eines Hochschullehrers eine schriftliche Diplomarbeit zu verfassen. Das Thema der Diplomarbeit ist einem der im Studienplan festgelegten Prüfungsfächer zu entnehmen.

Mit einer Diplomarbeit soll der Verfasser/die Verfasserin zeigen, dass er/sie in der Lage ist, ein wissenschaftliches Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen. Ein wesentlicher Nachweis dieser Bearbeitung besteht in der Abfassung einer schriftlichen Arbeit, die eine Beschreibung der Aufgabenstellung, ihre Einordnung in einen Gesamtzusammenhang sowie eine Darstellung und Diskussion des Lösungswegs und der Ergebnisse enthält. Der ganzheitliche Ansatz der Medizin als Grundgedanke der Forschung, der Lehre und der Krankenbetreuung, wie er im Bio-Psycho-Sozialen Modell der Medizinischen Universität Graz vorgegeben wird, soll auch im Rahmen der Diplomarbeit befolgt werden. Die Begutachtung der Diplomarbeit erfolgt durch einen Hochschullehrer /eine Hochschullehrerin.

§ 5.

Akademische Grade

Den Absolventinnen und Absolventen des Diplomstudiums Zahnmedizin ist der akademische Grad "Doktorin der Zahnheilkunde" bzw. "Doktor der Zahnheilkunde", lateinisch "Doctor medicinae dentalis", abgekürzt „Dr.med.dent.“ zu verleihen.

§ 6. **Lehrveranstaltungen**

(1) Lehrveranstaltungen sind Vorlesungen (VO), Übungen (UE), Seminare (SE), Exkursionen (EX), Seminare mit Übungen (SU), Vorlesungen mit Übungen (VU) und Praktika (PR).

(2) **Vorlesungen** (VO) dienen der Vermittlung von theoretischen Lerninhalten für eine nicht zu begrenzende Anzahl von Studierenden. Sie können teilweise oder vollständig als virtuelle Lehrveranstaltungen angeboten werden.

(3) **Übungen** (UE) dienen der Vermittlung von praktischen Fertigkeiten. Zu den Übungen zählen unter anderem Übungen an Präparaten, Phantomen, Modellen, am Krankenbett bzw. am zahnärztlichen Behandlungsstuhl und in Labors. Im zweiten Studienabschnitt sollte zumindest die Hälfte der Übungen als Bedside- bzw. Chairside Teaching abgehalten werden. Übungen werden in Gruppen von maximal 12 Teilnehmerinnen und Teilnehmern im 1. und 2. Studienabschnitt, im 3. Studienabschnitt in Gruppen von maximal 6 Teilnehmerinnen und Teilnehmern abgehalten.

(4) **Seminare** (SE) sind als Lehrform vor allem zur Stimulation der eigenständigen Arbeit der Studierenden vorgesehen. Dies wird durch Problem-basiertes Lernen (PBL) gewährleistet, das im ersten Studienabschnitt mindestens 2 Semesterstunden umfasst. Seminare werden in Gruppen mit beschränkter TeilnehmerInnenzahl abgehalten.

(5) **Seminare mit Übungen** (SU): diese Lehrveranstaltungsform besteht aus Seminar und Übungseinheiten, die den in den oben definierten entsprechenden LV-Typen (SE/UE) definierten Bedingungen unterliegen.

(6) **Vorlesungen mit Übungen im 3. Studienabschnitt** dienen der Vermittlung von praktischen Fertigkeiten, basierend auf theoretischen Lehrinhalten. Zu den Übungen zählen unter anderem Übungen an Phantomen, Modellen, am Krankenbett bzw. am zahnärztlichen Behandlungsstuhl und in Labors. Im dritten Studienabschnitt sollte zumindest drei Viertel der Übungen als Bedside- bzw. Chairside Teaching abgehalten werden. Vorlesungen mit Übungen werden in Gruppen mit Teilnahmebeschränkung abgehalten.

(7) Das **zahnmedizinische Praktikum** dient der Vertiefung und therapeutischen Anwendung der in den Übungen und Vorlesungen vermittelten theoretischen und praktischen Lehrinhalte. Die Gruppengröße für die Praktika besteht aus höchstens 6 Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Die erfolgreiche Absolvierung ist gebunden an die Fertigstellung der von den PraktikumsleiterInnen zu definierenden Behandlungsleistungen. Die Praktikumsleiterinnen und Praktikumsleiter sind jeweils von dem Vizerektor für Studium und Lehre beauftragte bzw. betraute Personen.

(8) **Exkursion** (EX): Exkursionen sind zur Berufsfelderkundung in den ersten Semestern vorgesehen. Im dritten Studienabschnitt können Exkursionen als Wahlfächer angeboten werden.

(9) Der Erfolg der in Abs. 3 bis 8 genannten Lehrveranstaltungen mit immanenter Prüfungscharakter ist an den erbrachten Leistungen und Beiträgen der Studierenden während der laufenden Teilnahme zu beurteilen.

§ 7. **Prüfungen**

Die Prüfungsmethoden werden so gestaltet, dass sie nachvollziehbar, valide und zur Überprüfung der verschiedenen Lernziele – Wissen, Fertigkeiten und Einstellungen – geeignet sind. Geprüft werden die in den Lehrveranstaltungen vermittelten Lehrinhalte. Entsprechend der integrierten Unterrichtsform finden die Prüfungen in dieser Form statt. Es sind folgende Arten von Prüfungen vorgesehen:

Lehrveranstaltungen mit immanenter Prüfungscharakter: Seminare(SE), Übungen (UE), Vorlesung mit Übung (VU); Seminar mit Übung (SU); Praktikum (PK) sowie Exkursionen(EX) werden nach folgendem Modus geprüft. Bewertet werden Mitarbeit und selbständige Beiträge der Studierenden. Begründete Abwesenheit kann bis zu einem Ausmaß von 15 % toleriert werden. Bei Überschreitung des erlaubten Abwesenheitsausmaßes wird nach Maßgabe der organisatorischen Möglichkeiten Gelegenheit zur selbständigen Nacharbeit oder zur Nachholung der versäumten Unterrichtseinheit(en) geboten. Bei

einer Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter müssen eindeutige Beurteilungskriterien (z.B. Punktesystem und Prüfungsmethoden) vor Beginn festgelegt und veröffentlicht werden.

Fachprüfungen (FP): Fachprüfungen umfassen den vorgetragenen bzw. vermittelten Stoff mehrerer Lehrveranstaltungen eines Moduls. Fachprüfungen finden in der Regel schriftlich statt und werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben angeboten. Nach Maßgabe der Inhalte der Lehrveranstaltungen können auch mündliche und praktische Prüfungselemente zur Anwendung kommen. Die positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter ist Zulassungsvoraussetzung für die entsprechende Fachprüfung. Für Fachprüfungen haben am Anfang eines Studienjahres die Anzahl und die Fragenart sowie der Notenschlüssel veröffentlicht zu werden. Der vorab definierte Notenschlüssel darf nur durch die Streichung von fehlerhaften, ungenauen oder mit anderen Mängeln behafteten Fragen verändert werden. Bei der Benotung einer Fachprüfung ist es nicht zulässig, dass Teile dieser und Punkte/Ergebnisse in diesen für die positive Absolvierung notwendig sind. Die Noten haben sich allein aus dem Gesamtpunkteergebnis zu ergeben – weitere Bedingungen sind nicht zulässig.

Lehrveranstaltungsprüfung (LP): Lehrveranstaltungsprüfungen umfassen den vorgetragenen bzw. vermittelten Stoff einer Lehrveranstaltung. Die Prüfungen finden in der Regel schriftlich statt. Sie werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben angeboten. Nach Maßgabe der Inhalte der Lehrveranstaltungen können auch mündliche und praktische Prüfungselemente zur Anwendung kommen. Vor Beginn der Lehrveranstaltung wird die Prüfungsart festgelegt.

Die Gesamtbeurteilung eines Moduls als Diplomprüfungsfach entspricht der Beurteilung der Fachprüfung. Für die Gesamtbeurteilung eines Tracks werden die Bewertungen der entsprechenden Lehrveranstaltungen herangezogen.

Lehrveranstaltungen mit integriertem Übungsteil (VU): Diese können mit immanem Prüfungscharakter gestaltet oder mit Lehrveranstaltungsprüfungen abgeschlossen werden. Der Prüfungsmodus ist nachweislich vor Beginn der Lehrveranstaltung den Teilnehmern/ Teilnehmerinnen vom Lehrveranstaltungsleiter bekannt zu geben.

Mündliche kommissionelle Prüfung im 3. Studienabschnitt:
Die mündliche kommissionelle Prüfung im 3. Studienabschnitt ist eine integrierte Prüfung der im folgenden Studienplan festgelegten Teilgebiete.

§ 8. European Credit Transfer System (ECTS)

Zur internationalen Anrechenbarkeit wird der Umfang des Studiums und einzelner Studienleistungen in ECTS-Punkten angegeben, welche auf dem tatsächlichen Arbeitspensum beruhen und die Zeit für den Besuch von Lehrveranstaltungen inkludieren. Entsprechend dem UG 2002 werden 60 ECTS-Punkte pro Jahr vergeben, was einem Arbeitspensum von 1500 Echtstunden entspricht. Die ECTS-Punkte werden u.a. mittels Studierendenbefragung ermittelt. Im Anhang wird die ECTS-Punkte- Vergabe zu den einzelnen Lehrveranstaltungen aufgelistet.

SPEZIELLER TEIL

I. Studienabschnitt

Der erste Studienabschnitt besteht aus den ersten beiden Semestern mit mit 60 ECTS-Punkten

§ 9

Pflichtfächer des I. Studienabschnittes

1. Semester

Pflichttrack Einführungswoche

Die Einführungswoche führt die Studierenden an das Studium heran, soll über die organisatorischen Abläufe des Studiums informieren und vermittelt Zielsetzungen des Studiums für Zahnmedizin.

ECTS-Punkte: 1
SE Einführungswoche

Pflichttrack Hospitation

Die Hospitation findet an der Univ.-Klinik für ZMK Graz statt.
ECTS-Punkte: 3 SE/UE Hospitation

Pflichttrack Einführung in die Zahnmedizin

ECTS-Punkte: 2 VO/SE Einführung in die Zahnmedizin

Pflichtmodul I – Zelle und Gewebe

Wissenschwerpunkte: Genetik, Zellbiologie und Histologie, Physiologie

ECTS-Punkte: 4

Modulinhalt: Einblick in Struktur und Funktion von Zellen und in die Grundlagen der Humangenetik; Entstehung, Bau und Vorkommen von verschiedenen Geweben, Blut

Pflichtmodul II – Naturwissenschaftliche Grundlagen

Wissenschwerpunkte: Physik, Physiologische Chemie

ECTS-Punkte: 7

Modulinhalt: Physikalische und chemische Grundlagen als notwendige Voraussetzungen für ein medizinisches Verständnis im Kontext naturwissenschaftlichen Denkens; Medizinisch relevante Grundbegriffe der allgemeinen und anorganischen Chemie, physikalische Grundlagen der Optik, physiologische Wärmelehre, ionisierende Strahlung und Biomechanik, Elektrizität und Bioelektrizität

Pflichttrack Praktische Einheiten zu Histologie, Humangenetik und Physiologie

Wissenschwerpunkte: Genetik, Histologie, Physiologie

ECTS-Punkte: 2

Trackinhalt: Auseinandersetzung mit der Methodik genetischer Diagnostik und Beratung, Mikroskopieren gefärbter histologischer Schnittpräparate/Ausstrichpräparate; Blutbild, Blutgruppen

Pflichttrack Naturwissenschaftliche praktische Einheiten I

Wissenschwerpunkte: Physik, Physiologische Chemie

ECTS-Punkte: 1,5

Trackinhalt: Quantitativer Umgang mit klinischen Labordaten, Grundlagen der Mathematik und Physik, Elektrizität und Bioelektrizität, sowie Ionisierende Strahlung, Naturstoffe als Säuren, Basen und Puffer und deren Anwendung im medizinischen Kontext

Pflichttrack Erste Hilfe

Wissenschwerpunkte: Notfallmedizin

ECTS-Punkte: 2,5

Trackinhalt: Grundlagen der Ersten Hilfe

Pflichttrack Anatomische Terminologie und Osteologie

Wissenschwerpunkte: Anatomie

ECTS-Punkte: 3

Trackinhalt: Einführung in die anatomische Terminologie und Knochenlehre

Pflichttrack Famulaturlizenz

ECTS-Punkte: 1

Als Voraussetzung für die erste Pflichtfamulatur muss die Pflichtlehrveranstaltung „Famulaturlizenz“ erfolgreich abgeschlossen werden. Dazu sind vier Lehrveranstaltungsteile am Clinical Skills Center der Medizinischen Universität Graz zu absolvieren:

1. Medical Skills 1: Anamneseerhebung, physikalische Untersuchung, (nicht-)invasive diagnostische und therapeutische Maßnahmen
2. Medical Skills 2: Kardiologische Diagnostik und Therapie
3. Surgical Skills: Steriles Arbeiten, chirurgische Wundversorgung
4. Emergency Skills: Notfallmedizinische Fertigkeiten

2. Semester

Zahnmedizin: Der Studienplan Humanmedizin wird voll übernommen

Pflichtmodul III – Biochemie des Stoffwechsels

Wissenschwerpunkte: Biochemie, Physiologische Chemie

ECTS-Punkte: 5

Modulinhalt: Einteilung, Struktur und Funktion der Naturstoffe sowie Grundlagen der Biochemie und des Intermediärstoffwechsels

Pflichtmodul IV – Bewegungsapparat

Wissenschwerpunkte: Anatomie, Physik, Physiologie

ECTS-Punkte: 8

Modulinhalt: Struktur und Funktion des aktiven und passiven Bewegungsapparats (Arthrologie, Myologie), Angewandte Biomechanik, Muskel- und Knochenphysiologie

Pflichtmodul V – Nervensystem

Wissenschwerpunkte: Anatomie, Histologie, Physik, Physiologie

ECTS-Punkte: 9

Modulinhalt: Makro- und Mikromorphologie, Funktion des peripheren und zentralen Nervensystems und der Sinnesorgane (Haut, Auge, Ohr), quantitative Elektrobiologie, kolligative Gesetze und Elektrophysiologie, allgemeine Neurophysiologie, Somatosensorik, Sinnesphysiologie, autonomes & enterales Nervensystem

Pflichttrack Biochemische und physiologische praktische Einheiten

Wissenschwerpunkte: Physiologie, Biochemie und Molekularbiologie

ECTS-Punkte: 2,5

Trackinhalt: Oberflächensensibilität und allgemeine Neurophysiologie, Auge, Gehör; Isolierung und Charakterisierung von Proteinen; Antikörper-Antigen-Reaktion: quantitative Bestimmung von Antigenen; Harnstoffzyklus: Harnstoffsynthese und -bestimmung; Leberdiagnostik: klinische Parameter bestimmen; Labordiagnostik des Lipidstoffwechsels; Diabetes-Diagnostik (HbA1c)

Pflichttrack Naturwissenschaftliche praktische Einheiten II

Wissenschwerpunkte: Physik, Physiologische Chemie

ECTS-Punkte: 2,5

Trackinhalt: Optik, kolligative Gesetze, Ultraschall, Elektrophysiologie, angewandte Biomechanik, Chromatographie, Diagramme, Struktur von Naturstoffen und Medikamenten, Regulation von Enzymen, Normbereiche von Laborwerten, Proteinquantifizierung

§ 10.

Freie Wahlfächer des I. Studienabschnittes

Es wird empfohlen, Lehrveranstaltungen aus dem human- oder naturwissenschaftlichen Bereich, insbesondere aus einer Fremdsprache zu absolvieren. Ebenso ist der Besuch aller Lehrveranstaltungen der Medizinischen Universität inkl. jener bereits bestehenden mit Inhalten der Komplementärmedizin und Homöopathie möglich.

**§ 11.
Prüfungsordnung**

Die erste Diplomprüfung

Die erste Diplomprüfung umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

Beurteilungen aller Module und Tracks des ersten Abschnitts:

	ECTS
• Pflichttrack Einführungswoche	1
• Pflichttrack Hospitation	3
• Pflichttrack Einführung in die Zahnmedizin	2
• Pflichtmodul I – Zelle und Gewebe	4
• Pflichtmodul II – Naturwissenschaftliche Grundlagen	7
• Pflichtmodul III – Biochemie des Stoffwechsels	5
• Pflichtmodul IV – Bewegungsapparat	8
• Pflichtmodul V – Nervensystem	9
• Pflichttrack Erste Hilfe	2,5
• Pflichttrack Famulaturlizenz	1
• Pflichttrack Anatomische Terminologie und Osteologie	3
• Pflichttrack Naturwissenschaftliche praktische Einheiten I	1,5
• Pflichttrack Naturwissenschaftliche Praktische Einheiten II	2,5
• Pflichttrack Praktische Einheiten zu Histologie, Humangenetik u. Physiologie	2
• Pflichttrack Biochemische und physiologische praktische Einheiten	2,5

Mit der positiven Beurteilung aller Teile der ersten Diplomprüfung wird der erste Studienabschnitt abgeschlossen.

**§ 12.
Abschluss des I. Studienabschnittes**

(1) Mit der positiven Beurteilung aller Teile der ersten Diplomprüfung wird der erste Studienabschnitt abgeschlossen.

(2) An alle Studierenden, die zum Stichtag 30.9. eines Jahres einen positiven Abschluss des ersten Studienabschnitts vorweisen, werden Studienplätze für die Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter des 2. Abschnitts vergeben.

**§ 13.
Kriterien der Reihung für die Lehrveranstaltungen mit beschränkter TeilnehmerInnenzahl im II. Studienabschnitt**

für Studierende, die vor dem Studienjahr 2005/2006 das Studium O 203 aufgenommen haben, und sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Studienplans im 1. Studienabschnitt befinden.

Vergabemodus

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in den zweiten Studienabschnitt ist die positive Absolvierung des ersten Studienabschnittes wie in der Prüfungsordnung (§ 11) vorgesehen.
- (2) Haben mehr als 8 Studierende zum Stichtag 30.9.2006 einen positiven Abschluss des ersten Studienabschnittes vorzuweisen, so werden die Studienplätze an jene Studierende, vergeben, die nach einer Reihung auf Grund der Leistungen im ersten Studienabschnitt die höchsten Punktwerte zum Stichtag 30.9. erreicht haben.
- (3) In diese Reihung gehen die Prüfungsleistungen der Module des ersten Studienjahres nach dem letztgültigen Studienplan mit 65 % gewichtet nach ECTS-Punkten und die Beurteilung der Tracks „Einführung in die Zahnmedizin“ mit 20 % und die Einführung in die Medizin mit 15 % („ärztliche Fertigkeiten 1“ mit 4 % und „Naturwissenschaften/Biomedizinische Technik/Informationswissenschaften I“ mit 1% und Stationspraktikum mit 10 %) ein.
- (4) Jene Studierende, welche trotz Erfüllung der Kriterien nicht in die Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter des zweiten Abschnittes aufgenommen werden können, haben die Möglichkeit, freie Wahlfächer im Ausmaß von bis zu 20,9 Semesterstunden zu absolvieren, und werden im darauf folgenden Jahr nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze berücksichtigt.

II. Studienabschnitt

§ 14. Pflichtfächer des II. Studienabschnittes

(1) Der zweite Studienabschnitt umfasst 4 Semester im Ausmaß von 74,6 Semesterstunden und 2 Wochen Praktikum.

(2) Die Lehrveranstaltungen der einzelnen Fächer werden in Modulen als Blocklehrveranstaltungen abgehalten und umfassen VO und SU jedes Faches. Das Ausmaß des Seminar- bzw. Übungsanteiles ist vor Beginn jedes Studienjahres zu definieren. Die Module 7 und 8 umfassen VO, UE und SE jedes Faches.

(3) Folgende Module und Track-Lehrveranstaltungen sind als Pflichtfächer zu absolvieren:

Kurzbez.	Titel	Fächer/Themen	Semesterstunden					
			Vo	Ue	Se	Ex	SU	Total
Modul 07	Vererbung, Urogenitaltrakt und endokrine Organe	Grundlagen der Vererbung; Anatomie und Histologie des Urogenitaltraktes, der lymphatischen Organe und der endokrinen Organe; Wirkungsweise der Hormone	4,5	1,3	0,6			6,4
Modul 08	Sauerstoff-Transportsystem des Menschen	Anatomie und Histologie (Makro- bzw. Mikrostruktur) des Respirationssystems, des Herzens und der Blutgefäße; Funktion der Atmung für die Sauerstoffaufnahme; Charakterisierung des Herzens von Seiten der Elektrophysiologie und Herzmechanik als Pumporgan, sowie des Kreislaufs als Transportsystem (ohne NBI)	4,2	1,5	0,8			6,5
Modul Z09	Pathophysiologie	Pathophysiologie	3,0					3,0
ÄF II	Ärztliche Fertigkeiten II	Die Ärztlichen Fertigkeiten im zweiten Studienjahr besteht aus Erste Hilfe II, wobei 15 Unterrichtseinheiten in Form einer Einführung vor dem Plenum und 10 als Übung abgehalten werden.					1,7	1,7
Modul Z10	Pathologie	Pathologie	5,0					5,0
Modul Z11	Pharmakologie	Pharmakologie & Toxikologie	2,0				0,8	2,8
Modul Z12	Hämatologie und Immunologie	Hämatologie Immunologie	0,4 0,4				0,2 0,2	1,2
Modul Z13	Interne Medizin	Innere Medizin	4,4				2,7	7,1
Modul Z14	Sozialmedizin und Präventivmedizin für Zahnmediziner	Sozialmedizin	1,3				0,7	2,0
freie Wahlf.	Anteil / Freie Wahlfächer							
Summe	2. Studienjahr		25,2	2,8	1,4		6,3	35,7
Modul Z15	Ärztliche Fertigkeiten III	Funktionsanalyse des Stomatognathen Systems Kopfanatomie mit Sezierübungen Morphologie					6,0	6,0
Modul Z16	Hygiene und Infektionskrankheiten	Hygiene und Mikrobiologie Infektiologie	1,3 0,7				0,7 0,3	3
Modul Z17	Kinderheilkunde und Humangenetik	Kinderheilkunde inkl. Kinderinfektion Hereditäre Erkrankungen	1,3 0,8				0,9 0,4	3,4

Modul Z18	Anästhesiologie, Chirurgie, Radiologie	Anästhesiologie Chirurgie Radiologie und Strahlenschutz Radioonkologie	1,1 3,3 - -				0,3 0,3 0,7 0,5	6,2
Modul Z19	Bewegungsapparat	Unfallchirurgie Kinderchirurgie Kinderorthopädie Orthopädie	0,3 0,9 0,6 0,6				0,1 0,3 0,2 0,2	3,2
Modul Z20	Kopf-Hals-Bereich	HNO Augenheilkunde Dermatologie und Venerologie Kieferchirurgie	1,5 0,1 0,7 2				0,5 0,1 0,1	5
Modul Z21	Nervensystem, Psyche	Med. Psychologie Psychiatrie Neurologie Neurochirurgie	1,2 1,2 0,7				2,6 0,5 0,5	6,7
Modul Z22	Harn- und Geschlechtsorgane	Frauenheilkunde und Geburtshilfe Urologie	0,6 0,6				0,1 0,1	1,4
Modul Z23	Naturwissenschaften/ Biomedizinische Technik/ Informationswissenschaften II						1	1
ZSSM	Zahnspezifisches Spezielles Studienmodul, Strahlenschutz I			2	1			3
freie Wahlf.	Anteil / Freie Wahlfächer							
	Praktikum Kieferchirurgie	Praktikum 2 Wochen						
Summe	3. Studienjahr		19,5				18,4	38,9

Die Module Z09, Z10, Z11 können auch ineinander übergreifend abgehalten werden.

§ 15. *Freie Wahlfächer des II. Studienabschnittes*

(1) Es wird empfohlen, Lehrveranstaltungen aus dem human- oder naturwissenschaftlichen Bereich, oder aus einer Fremdsprache zu absolvieren.

(2) Empfohlen werden zum Beispiel folgende Lehrveranstaltungen:

- Arbeitsmedizin
- Medizinische Dokumentation und Informatik
- Einführung in wissenschaftliches Arbeiten
- Anamnesegruppe
- Gruppenanalytische Selbsterfahrung
- alle Lehrveranstaltungen der Humanmedizin
- Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens in der Zahnheilkunde

§ 16.
Prüfungsordnung für die zweite Diplomprüfung

ab dem Studienjahr 2006/2007

(1) Prüfungsmodus der Module und Tracks des 2. Studienabschnitts

Kurzbez.	Titel	Total SSt.	Prüfungsart
Modul 07	Vererbung, Urogenitaltrakt, endokrine Organe	6,4	FP
Modul 08	Sauerstoff-Transportsystem des Menschen	6,5	FP
Modul Z09	Pathophysiologie	3,0	LP
ÄF II	Ärztliche Fertigkeiten II	1,7	I
Modul Z10	Pathologie	5,0	LP
Modul Z11	Pharmakologie	2,8	FP
Modul Z12	Hämatologie und Immunologie	1,2	FP
Modul Z13	Interne Medizin	7,1	FP
Modul Z14	Sozialmedizin und Präventivmedizin für Zahnmediziner	2,0	FP
Freie Wahlf.	Anteil / Freie Wahlfächer		
Modul Z15	Ärztliche Fertigkeiten III	6,0	I
Modul Z16	Hygiene und Infektionskrankheiten	3	FP
Modul Z17	Kinderheilkunde und Humangenetik	3,4	FP
Modul Z18	Anästhesiologie, Chirurgie, Radiologie	6,2	FP
Modul Z19	Bewegungsapparat	3,2	FP
Modul Z20	Kopf-Hals-Bereich	5	FP
Modul Z21	Nervensystem, Psyche	6,7	FP
Modul Z22	Harn- und Geschlechtsorgane	1,4	FP
Modul Z23	Naturwissenschaften/ Biomedizinische Technik/ Informationswissenschaften II	1	I
ZSSM	Zahnspezifisches Spezielles Studienmodul Strahlenschutz I	2 1	I LP
freie Wahlf.	Anteil / Freie Wahlfächer		
	Praktikum Kieferchirurgie		

(2) Die Prüfungen der Module Z 09, Z 10, Z 11 (bzw. ihrer Äquivalente lt. Äquivalenzliste) können erst nach erfolgreich abgelegter Prüfung der Module 07 & 08 (bzw. Module 07 & 08) abgelegt werden. Nach der positiven Absolvierung des Moduls 09 - 11 können die Prüfungen der weiteren Module in beliebiger Reihenfolge abgelegt werden.

(3) Anrechenbarkeit der Prüfungsleistungen die gemäß des bisherigen Studienplans erbracht wurden: Die Anrechenbarkeit bisher absolvierter Teilprüfungen ist in der Äquivalenztafel wiedergegeben. Ein Modul wird dann angerechnet, wenn alle in der Tabelle genannten entsprechenden Teilgebiete positiv absolviert wurden.

§ 17

Abschluss des II. Studienabschnittes

(1) Mit der positiven Beurteilung aller Teile der zweiten Diplomprüfung und mit der positiven Absolvierung des Praktikums der Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie wird der zweite Studienabschnitt abgeschlossen.

(2) Der positive Abschluss des zweiten Studienabschnittes ist Voraussetzung für die Zulassung zum dritten Studienabschnitt.

§ 18

Reihung zur Aufnahme in Lehrveranstaltungen mit beschränkter TeilnehmerInnenanzahl des III. Studienabschnittes

(1) Die Übungen des 3. Studienabschnittes sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter. Aufgrund der derzeitigen räumlichen und personellen Situation an der Universitätsklinik für Zahn- Mund- und Kieferheilkunde ist die TeilnehmerInnenanzahl bei Übungen und Praktika im 3. Studienabschnitt auf 12 TeilnehmerInnen pro Semester limitiert. Unter der Voraussetzung, dass die von der Klinikleitung dargestellte Ausweitung der Ressourcen, wie im Anhang 2 aufgeführt, bereitgestellt werden, kann die Anzahl der TeilnehmerInnen im 3. Studienabschnitt auf 18 pro Semester erhöht werden.

(2) Trotzdem ist durch die große Anzahl von Studierenden im II. Studienabschnitt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Studienplans ein Rückstau bei der Aufnahme in die oben genannten Lehrveranstaltungen zu erwarten.

(3) Sollte dies tatsächlich eintreffen, gilt für die Reihung das Datum des Abschlusses der 2. Diplomprüfung. Bei Gleichstand von mehreren Studierenden wird der nach ECTS gewichtete Notendurchschnitt der zweiten Diplomprüfung herangezogen.

(4) Die Reihungsliste wird nach den oben genannten Kriterien am 30.9. für das Wintersemester und am 28.2. für das Sommersemester von der Abteilung Prüfung erstellt und vom studienrechtlichen Organ erster Instanz bestätigt.

(5) Studierende, die auf Grund der Limitierung nicht in die Übungen bzw. Praktika aufgenommen wurden, können die Vorlesungen des dritten Studienabschnittes und freie Wahlfächer absolvieren und werden gemäß der in Abs. 3 bis 4 definierten Reihung in einem der nächstfolgenden Semester nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze berücksichtigt.

III. Studienabschnitt

§ 19. Pflichtfächer des III. Studienabschnittes

Die dritte Diplomprüfung umfasst Pflichtfächer im Stundenausmaß von insgesamt 85 Semesterstunden und 70 Wochen Praktikum (248,88 SSt):

1. Zahnerhaltungskunde (einschließlich zahnärztliche Hygiene) (insgesamt 18 Semesterstunden und 18 Wochen Praktikum)

Zahnerhaltungskunde I	VO 4
Zahnerhaltung Phantomkurs	UE 5
Praktikum Zahnerhaltungskunde I	PR 2 Wo
Zahnerhaltungskunde II	VO 4
Spezielle Übungen in der Zahnerhaltung	UE 2
Praktikum Zahnerhaltungskunde II	PR 5 Wo
Praxishygiene	UE 1
Zahntrauma I	VO 1
Zahnfarbene Alternativen in der Seitenzahnversorgung I	UE 1
Praktikum Zahnerhaltungskunde III	PR 9 Wo
Konservative Schmerztherapie	PR 1 Wo
Praktikum Zahnerhaltungskunde IV	PR 1 Wo

2. Zahnersatzkunde (insgesamt 28 SemStd und 34 Wochen Praktikum)

Einführung in die Zahnersatzkunde	VU 2
Restaurative Zahnheilkunde I	VU 1
Grundlagen der restaurativen Behandlungsplanung	VU 1
Prothetische Zahnheilkunde I	VU 1
Prothetische Zahnheilkunde II	VU 2
Zahnformen und Kauflächengestaltung	UE 1
Einführung in die Biomechanik der Okklusion	UE 1
Angewandte Labortechnik	UE 2
Allgemeine Werkstoffkunde I	VU 1
Einführung in die Biomechanik der Total- und Teilprothetik	UE 1
Totalprothetik	UE 1,5
Teil- und Modellgussprothetik	UE 1,5
Total- und Teilprothetik (Labor und Klinik)	PR 6 Wo (2+4)
Kronenkurs und Brücken	UE 1
Kronen- und Brückentechnik (Labor und Klinik)	PR 6 Wo
Gussfüllungen	UE 0,5
Adhäsivprothetik	UE 1
Adhäsivprothetik	PR 1 Wo
Adhäsivrestauration I	UE 1
Adhäsivrestauration I	PR 1 Wo
Präzisions-Prothetik	VU 0,5
Inlay-Onlay Präparationstechnik	UE 1
Implantatchirurgie	VO 1
Implantatprothetik I	VU 1
Implantatprothetik II	VU 1
Prothetische Ambulanz I	UE 1
Prothetische Ambulanz I	PR 3 Wo
Restaurative Zahnheilkunde	PR 6 Wo (2+4)
Präzisions-Prothetik	PR 4 Wo
Funktionsanalyse	UE 1
Funktionsdiagnostik	UE 1
Funktionstherapie	UE 1
Funktionsanalyse	PR 1 Wo
Prothetische Ambulanz II	PR 1 Wo

Restaurativ-prothetische Versorgung PR 5 Wo

3. Parodontologie (insgesamt 9 SemStd und 4 Wochen Praktikum)

Parodontologie und Prophylaxe	UE 1
Einführung in die initiale Parodontalbehandlung	VU 1
Parodontologie I	VO 1
Parodontologie II	VO 1
Parodontalchirurgie	VO 1
Parodontologie I	UE 2
Parodontologie II	UE 2
Parodontalbehandlung I	PR 2 Wo
Parodontalbehandlung II	PR 2 Wo

4. Orale Chirurgie (einschließlich zahnmedizinische Röntgendiagnostik, Strahlenschutz zahnmedizinischer Anästhesie sowie Zahntraumatologie)
(insgesamt 12 SemStd und 13 Wochen Praktikum)

Zahnärztliche Röntgendiagnostik und Strahlenschutz II	VU 2
Zahnärztliche Chirurgie I	VO 1
Zahnärztliche Chirurgie II	VO 1
Zahnärztliche Chirurgie III	VO 1
Orale Medizin II	VO 1
Orale Medizin I	VU 1
Zahnärztliche Anästhesie	VU 1
Akuter Schmerz – Differenzialdiagnostik und Therapie	VU 1
Extraktionslehre	VU 1
Zahnärztlich-chirurgische Übungen	UE 2
Akute Schmerzbehandlung und Extraktionslehre I	PR 6 Wo
Zahnärztliche Chirurgie I und Röntgen	PR 4 Wo
Akute Schmerzbehandlung und Extraktionslehre II	PR 1 Wo
Zahnärztliche Chirurgie II	PR 2 Wo

5. Kieferorthopädie (insgesamt 11 SemStd und 1 Woche Praktikum)

Grundlagen der Kieferorthopädie	VO 2
Festsitzende Kieferorthopädie	VO 2
Abnehmbare Kieferorthopädie	VO 1
Kieferorthopädische Spezialkapitel	VO 1
Kieferorthopädie I	UE 4
Kieferorthopädie II	UE 1
Kieferorthopädie	PR 1 Wo

6. **Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie** (insgesamt 2 SemStd)
Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie VO 2

7. **Erkrankungen der Mundschleimhaut** VO 1

8. **Altern und Alterserkrankungen** VO 1

9. **Gerichtl. Med. und Rechtskunde für Zahnmediziner/innen** VO 1

10. **Aspekte der Praxisgründung** VO 1

11. **Zahnärztliche Dokumentation und EDV** UE 1

§ 20.
Freie Wahlfächer des III. Studienabschnittes

(1) Es wird empfohlen, Lehrveranstaltungen aus dem human- oder naturwissenschaftlichen Bereich, insbesondere aus einer Fremdsprache zu absolvieren. Ebenso ist der Besuch aller Lehrveranstaltungen der Medizinischen Universität inkl. jener bereits bestehenden mit Inhalten der Komplementärmedizin und Homöopathie möglich.

(2) Es wird weiters empfohlen nach Maßgabe des Lehrangebotes weiterführende Lehrveranstaltungen aus den nachfolgenden Fächern zu absolvieren:

Zahnerhaltungskunde

Zahnersatzkunde

Parodontologie

Orale Chirurgie (einschließlich zahnmedizinischer Röntgendiagnostik, zahnmedizinischer Anästhesie sowie Zahntraumatologie)

Kieferorthopädie

Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie

Erkrankungen der Mundschleimhaut

Altern und Alterserkrankungen

Spezielle Fälle der Implantatprothetischen Chirurgie

Gerichtliche Medizin und Rechtskunde für Zahnmediziner/innen

Aspekte der Praxisgründung

Zahnärztliche Dokumentation und EDV

Arbeits- und Sozialrecht im Rahmen der zahnärztlichen Praxisführung

§ 21.

Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, zu deren Verständnis besondere Vorkenntnisse erforderlich sind

- (1) Für die Lehrveranstaltungen, welche mit römischen Ziffern bezeichnet sind, gilt, dass die Lehrveranstaltungen mit niedrigerer Kennziffer vor der mit der nächst höheren positiv beurteilt abzuschließen ist.
- (2) Da das Diplomstudium Zahnmedizin zur selbstständigen Ausübung des Berufs einer Zahnärztin/eines Zahnarztes berechtigt, ist dieses nach fachdidaktischen Gegebenheiten aufbauend in semesterweisen Themenblöcken gegliedert, d.h. die Vorlesungen und Übungen eines Semesters können erst nach vollständig und erfolgreich absolviertem vorhergehenden Semester besucht werden. Die mögliche Ausweitung der Zahl der Studierenden im 3. Studienabschnitt erfordert eine Reorganisation der Abfolge. Die Ausweitung der Anzahl wird durch diese Reorganisation und die Erhöhung der Ressourcen möglich. Sie bedeutet einen geringeren Integrationsgrad zwischen theoretischer und praktischer Lehre. Sind die Listen der wartenden Studierenden abgebaut, ist jedenfalls wiederum eine Rückführung in einen höheren Integrationsgrad (siehe Studienplan 22.6.2005) durchzuführen.

Lehrveranstaltungsabfolge im 3. Studienabschnitt

7. Semester

Zahnerhaltungskunde I	VO 4
Zahnerhaltungskunde II	VO 4
Zahnerhaltung Phantomkurs	UE 5
Spezielle Übungen in der Zahnerhaltung	UE 2
Zahnfarbene Alternativen in der Seitenzahnversorgung I	UE 1
Zahntrauma I	VO 1
Praxishygiene	UE 1
Parodontologie und Prophylaxe	UE 1
Einführung in die initiale Parodontalbehandlung	VU 1
Parodontologie I	VO 1
Parodontologie II	VO 1
Parodontalchirurgie	VO 1
Zahnformen und Kauflächengestaltung	UE 1
Einführung in die Biomechanik der Okklusion	UE 1
Funktionsanalyse	UE 1
Funktionsanalyse	PR 1
Erkrankungen der Mundschleimhaut	VO 1
Zahnärztliche Dokumentation und EDV	UE 1
Grundlagen der Kieferorthopädie	VO 2
Zahnärztliche Anästhesie	VU 1
Akuter Schmerz – Differenzialdiagnostik und Therapie	VU 1
Zahnärztliche Röntgendiagnostik und Strahlenschutz II	VU 2
Extraktionslehre	VU 1
Orale Medizin I	VU 1
Zahnärztliche Chirurgie I	VO 1
Zahnärztlich-chirurgische Übungen	UE 2

8. Semester

Parodontologie I	UE 2
Zahnärztliche Chirurgie II	VO 1
Praktikum Zahnerhaltungskunde I	PR 2 Wo
Praktikum Zahnerhaltungskunde II	PR 5 Wo

Praktikum Zahnerhaltungskunde III	PR 9 Wo
-----------------------------------	---------

9. Semester

Parodontologie II	UE 2
Zahnärztliche Chirurgie III	VO 1
Konservative Schmerztherapie	PR 1 Wo
Praktikum Zahnerhaltungskunde IV	PR 1 Wo
Akute Schmerzbehandlung und Extraktionslehre I	PR 6 Wo
Zahnärztliche Chirurgie I und Röntgen	PR 4 Wo

10. Semester

Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie	VO 2
Festsitzende Kieferorthopädie	VO 2
Abnehmbare Kieferorthopädie	VO 1
Kieferorthopädische Spezialkapitel	VO 1
Kieferorthopädie I	UE 4
Kieferorthopädie II	UE 1
Einführung in die Zahnersatzkunde	VU 2
Angewandte Labortechnik	UE 2
Allgemeine Werkstoffkunde I	VU 1
Einführung in die Biomechanik der Total- und Teilprothetik	UE 1
Gussfüllungen	UE 0,5
Totalprothetik	UE 1,5
Teil- und Modellgussprothetik	UE 1,5
Total- und Teilprothetik (Labor und Klinik)	PR 2/6 Wo
Kronenkurs und Brücken	UE 1
Inlay-Onlay Präparationstechnik	UE 1
Funktionsdiagnostik	UE 1
Funktionstherapie	UE 1
Restaurative Zahnheilkunde I	VU 1
Prothetische Zahnheilkunde I	VU 1
Grundlagen der restaurativen Behandlungsplanung	VU 1
Präzisions-Prothetik	VU 0,5
Adhäsivprothetik	UE 1
Adhäsivrestauration I	UE 1
Implantatchirurgie	VO 1
Implantatprothetik I	VU 1
Altern und Alterserkrankungen	VO 1
Gerichtl. Med. und Rechtskunde für Zahnmediziner/innen	VO 1
Aspekte der Praxisgründung	VO 1
Adhäsivprothetik	PR 1 Wo
Adhäsivrestauration I	PR 1 Wo
Restaurative Zahnheilkunde	PR 2/6 Wo

11. Semester

Prothetische Zahnheilkunde II	VU 2
Prothetische Ambulanz I	UE 1
Orale Medizin II	VO 1
Total- und Teilprothetik (Labor und Klinik)	PR 4/6 Wo
Kronen- und Brückentechnik (Labor und Klinik)	PR 6 Wo
Präzisions-Prothetik	PR 4 Wo
Prothetische Ambulanz I	PR 3 Wo
Restaurative Zahnheilkunde	PR 4/6 Wo

12. Semester

Implantatprothetik II	VU 1
Kieferorthopädie	PR 1 Wo
Prothetische Ambulanz II	PR 1 Wo
Restaurativ-prothetische Versorgung	PR 5 Wo
Parodontalbehandlung I	PR 2 Wo
Parodontalbehandlung II	PR 2 Wo
Akute Schmerzbehandlung und Extraktionslehre II	PR 1 Wo
Zahnärztliche Chirurgie II	PR 2 Wo

Es ist sicherzustellen, dass allen von der Organisationsänderung betroffenen Studierenden, welche vor dem WS 2006/07 Aufnahme in die Übungen des dritten Studienabschnittes fanden, der Besuch der Lehrveranstaltungen gemäß der Studienplanversion vom 22.06.2005 ermöglicht wird.

§ 22. *Diplomarbeit*

Die Studierenden haben eine schriftliche Diplomarbeit abzufassen. Das Thema der Diplomarbeit ist aus einem der im Studienplan festgelegten Prüfungsfächer auszuwählen.

§ 23. *Prüfungsordnung für den dritten Studienabschnitt*

Die dritte Diplomprüfung besteht aus den Lehrveranstaltungsprüfungen, den Lehrveranstaltungen mit immanenter Prüfungscharakter, der positiv beurteilten Diplomarbeit und der Diplomprüfung in Form einer mündlichen kommissionellen Prüfung.

Teilgebiete der dritten Diplomprüfung sind:

1. Zahnerhaltungskunde (einschließlich zahnärztlicher Hygiene)
2. Zahnersatzkunde
3. Parodontologie
4. Orale Chirurgie (einschließlich zahnmedizinischer Röntgendiagnostik, Strahlenschutz, zahnmedizinischer Anästhesie sowie Zahntraumatologie)
5. Kieferorthopädie
6. Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie
7. Erkrankungen der Mundschleimhaut
8. Altern und Alterserkrankungen
9. Gerichtliche Medizin und Rechtskunde für Zahnmediziner/innen
10. Aspekte der Praxisgründung
11. Zahnärztliche Dokumentation und EDV

(1) Die Teilgebiete gelten als positiv absolviert, wenn alle Lehrveranstaltungsprüfungen und Lehrveranstaltungen mit immanenter Prüfungscharakter positiv beurteilt wurden.

(2) Die mündliche kommissionelle Prüfung wird als integrierte, möglichst patientenfallbezogene, Prüfung durchgeführt, wobei die Kommissionsmitglieder Fragestellungen aus den Teilgebieten der Zahnerhaltungskunde (einschließlich zahnärztlicher Hygiene), Zahnersatzkunde, Parodontologie, Orale Chirurgie (einschließlich zahnmedizinischer Röntgendiagnostik, zahnmedizinischer Anästhesie sowie Zahntraumatologie) und Kieferorthopädie prüfen.

Teil der mündlichen kommissionellen Prüfung ist weiters eine Kurzpräsentation der Diplomarbeit. Die Beurteilung der mündlichen kommissionellen Prüfung erfolgt gemäß § 73 Abs. 1 UG iVm § 40 Abs. 5 der Satzung idgF.

(3) Der Prüfungssenat der mündlichen kommissionellen Prüfung setzt sich aus Fachvertretern/innen der Teilgebiete gemäß (2) und auf Wunsch des Studierenden aus der Betreuerin/dem Betreuer der Diplomarbeit zusammen und kann von den Studierenden aus der Prüferliste frei gewählt werden.

(4) Voraussetzung zur Anmeldung zur mündlichen kommissionellen Prüfung gemäß (2) ist die positive Absolvierung der Teilgebiete und die positiv beurteilte Diplomarbeit.

§ 24.

Abschluss des III. Studienabschnittes

Mit der positiven Beurteilung der Diplomarbeit und der positiven Beurteilung der mündlichen kommissionellen Gesamtprüfung wird der dritte Studienabschnitt und damit das Diplomstudium Zahnmedizin abgeschlossen.

Schlussbestimmungen

§ 25

Inkrafttreten

Der Studienplan in der durch diese Verordnung geänderten Fassung tritt mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 2014 in Kraft.

Anhang 1:
Qualifikationsprofil
für Absolventinnen und Absolventen des Diplomstudiums Zahnmedizin
an der Medizinischen Universität Graz

Die Studierenden des Diplomstudiums Zahnmedizin an der Medizinischen Universität Graz erfahren während ihrer universitären Ausbildung die Vermittlung von theoretischem Wissen (Kenntnisse wissenschaftlicher Grundlagen und Zusammenhänge), von praktischen Fertigkeiten, Formung von ethischen Grundhaltungen und eine Ausbildung in kommunikativen Fähigkeiten.

Von Absolventinnen/Absolventen des Diplomstudiums Zahnmedizin der Medizinischen Universität Graz wird erwartet:

- dass sie über eine breite Basis an theoretischen Kenntnissen und praktischen Fertigkeiten verfügen, welche sie für jegliche Form der weiteren postpromotionellen Ausbildung und zur Kooperation mit anderen Berufsfeldern des Gesundheitswesens qualifizieren
- dass sie über eine wissenschaftliche Denkweise und Ausbildung verfügen
- dass sie eine adäquate ärztlich-ethische Einstellung und Grundhaltung einnehmen
- dass sie offen sind für medizinische Weiterentwicklungen
- dass sie die gesetzlichen Bestimmungen, die ärztliche Berufsausübung und Weiterbildung erfüllen und sich auf die Übernahme von ärztlicher Verantwortung vorbereitet haben
- dass sie sich während ihrer Ausbildung eine systematische Denkweise und ein strukturiertes Herangehen an medizinische Probleme erarbeitet haben
- dass sie die adäquaten diagnostischen Algorithmen beherrschen
- dass sie die adäquaten therapeutischen Entscheidungen treffen können
- dass sie sich mit der Struktur, Organisation und Finanzierung des öffentlichen Gesundheitswesens auseinandergesetzt haben.

Die Absolventin/der Absolvent

- handelt nach rational wissenschaftlichen Konzepten und Grundsätzen,
- ist vertraut mit der Arbeitsweise wissenschaftlicher Methoden nicht nur in theoretischer Kenntnis sondern auch aus praktischer Beschäftigung mit wissenschaftlicher Arbeit
- ist imstande, wissenschaftliche Arbeiten im Eigenstudium zu erarbeiten und diese kritisch zu reflektieren
- hat sich mit den wissenschaftstheoretischen Konzepten der bio-psycho-sozialen Medizin vertraut gemacht
- hat eine vorurteilsfreie Haltung gegenüber protowissenschaftlichen Verfahren in der Heilkunde.

Die Absolventin/der Absolvent

- verfügt über eine adäquate ärztlich-ethische Grundhaltung und Einstellung
- ist bereit, sich einer ärztlichen Aufgabe zu widmen und Verantwortung für das physische, psychomentele und soziale Wohlbefinden von Patient/inn/en zu übernehmen
- verfügt über adäquate soziale und kommunikative Fähigkeiten
- begegnet Patienten/innen mit Respekt und ohne Ansehen von Geschlecht, Rasse, Alter, sozialem und ökonomischen Status, Ausbildung, kulturellem Hintergrund, Religion und Weltbild
- ist in der Lage, sich verständlich in einer, der Auffassungsgabe der Patienten/innen angepassten Weise auszudrücken und zu kommunizieren
- verfügt über ausreichende Empathie und Mitgefühl mit den Patienten/innen in ihrem/seinem psychosozialen Umfeld.

Die Absolventin/der Absolvent

- hat sich damit auseinandergesetzt, Verantwortung zu übernehmen und adäquate medizinische Entscheidungen zu treffen
- hat sich mit Gesundheitsförderung und Krankheitsprävention in ausreichendem Maße auseinandergesetzt und ist bereit, in seiner/ihrer ärztlich medizinischen Tätigkeit dies zu fördern
- hat sich selbstkritisch mit dem eigenen Verhalten auseinandergesetzt
- ist bereit mit anderen Gesundheitsberufen zu kooperieren
- ist vertraut mit der Notwendigkeit eines lebenslangen Lernens und einer kontinuierlichen Weiterbildung
- ist offen für Maßnahmen zur Qualitätskontrolle und periodischen Überprüfung der eigenen ärztlichen Kompetenz und des Wissensstandes

Die Absolventin/der Absolvent

- ist offen für neue medizinische Entwicklungen
- ist bereit, die sich ändernden sozioökonomischen Rahmenbedingungen in ihrer/seinem ärztlichen Handeln mit zu berücksichtigen

Die Absolventin/der Absolvent

- erfüllt die gesetzlichen Standards hinsichtlich einer kontinuierlichen theoretischen und praktischen Weiterbildung.

Anhang 2:

Mehraufwand durch Erhöhung der Teilnehmer/innenanzahl im 3. Studienabschnitt

Lt. Schreiben der Abteilungsleiter/innenkonferenz an das Rektorat vom 29. Mai 2006:

Für eine Erweiterung auf 18 Studierende pro Semester ergibt sich folgender Personalmehrbedarf:

Personal

Ärztin/Arzt	Helfer/in	Techniker/in	Dentaltechniker/in
	1		
1	1		
1	1		
1	1		
2	2	1	
			1

Aufgrund der im Studienplan festgelegten Gruppengröße für Vorlesungen und Übungen und Praktikumswochen ergibt sich eine Erhöhung um ein Drittel.

Bedarfsberechnung für die Durchführung des 72 wöchigen Praktikums.

	Lehrende	Stunden
Kieferorthopädie	3	40/Semester
Zahnärztliche Chirurgie	4	40/Woche
Zahnerhaltung	4	40/Woche
Zahnersatzkunde	4	40/Woche

Durch die Erhöhung der Studierendenzahl werden dringend Aufenthalts- und Garderobenräumlichkeiten für die Studierenden benötigt.

**Anhang 3:
Semesterübersicht mit ECTS**

1. und 2. Semester

Modul / Pflichttrack	Titel	Semesterstunden						ECTS-Punkte					
		VO	UE	SE	Exk	SU	Total	VO	UE	SE	Exk	SU	Total
Pflichttrack	Einführungswoche									1			1
Pflichttrack	Hospitation								2	1			3
Pflichttrack	Einführung in die Zahnmedizin							1		1			2
Pflichtmodul I	Zelle und Gewebe												4
Pflichtmodul II	Naturwissenschaftliche Grundlagen												7
Pflichttrack	Praktische Einheiten zu Histologie, Humangenetik und Physiologie												2
Pflichttrack	Naturwissenschaftliche praktische Einheiten I												1,5
Pflichttrack	Erste Hilfe												2,5
Pflichttrack	Anatomische Terminologie und Osteologie												3
Pflichttrack	Famulaturlizenz												1
Pflichtmodul III	Biochemie des stoffwechsels												5
Pflichtmodul IV	Bewegungsapparat												8
Pflichtmodul V	Nervensystem												9
Pflichttrack	Biochemische und physiologische Einheiten												2,5
Pflichttrack	Naturwissenschaftliche Einheiten II												2,5
	Anteil Freie Wahlfächer												6
Summe													60

3. und 4. Semester

Modul / Track	Titel	Semesterstunden						ECTS-Punkte					
		VO	UE	SE	Exk	SU	Total	VO	UE	SE	Exk	SU	Total
Modul 07	Vererbung, Urogenitaltrakt und endokrine Organe	4,5	1,3	0,6			6,4	4	1	1			6
Modul 08	Sauerstoff-Transportsystem des Menschen	4,2	1,5	0,8			6,5	4	2	1			7
Z 09	Pathophysiologie	3					3	4					4
ÄF II	Ärztliche Fertigkeiten II					1,7	1,7					2	2
Z 10	Pathologie	5					5	7					7
Z 11	Pharmakologie	2				0,8	2,8	3				1	4

Z 12	Hämatologie und Immunologie	0,8				0,4	1,2	1				0,5	1,5
Z 13	Interne Medizin	4,4				2,7	7,1	6				3,5	9,5
Z 14	Sozialmedizin und Präventivmedizin für Zahnmediziner	1,3				0,7	2	1,5				1	2,5
	Anteil / Freie Wahlfächer												16,5
Summe		25,2	2,8	1,4	0	6,3	35,7	30,5	3	2	0	8	60

5. und 6. Semester

Modul / Track	Titel	Semesterstunden						ECTS-Punkte						
		VO	UE	SE	Exk	SU	Total	VO	UE	SE	Exk	SU	Total	
Z 15	Ärztliche Fertigkeiten III					6	6						6	6
Z 16	Hygiene und Infektionskrankheiten	2				1	3	2,5					1,5	4
Z 17	Kinderheilkunde und Humangenetik	2,1				1,3	3,4	2,5					2	4,5
Z 18	Anästhesiologie, Chirurgie, Radiologie	4,4				1,8	6,2	5,5					2	7,5
Z 19	Bewegungsapparat	2,4				0,8	3,2	3					1	4
Z 20	Kopf-Hals-Bereich	4,3				0,7	5	5,5					1	6,5
Z 21	Nervensystem, Psyche	3,1				3,6	6,7	4					4,5	8,5
Z 22	Harn- und Geschlechtsorgane	1,2				0,2	1,4	1,5					0,5	2
Z 23	Naturwissenschaften/ Biomedizinische Technik/ Informationswissenschaften II					1	1						1	1
ZSSM	Zahnspezifisches Spezielles Studienmodul		2						2,5					
	Strahlenschutz I			1			3			1,5				4
	Praktikum Kieferchirurgie (2 Wochen)						0							3
	Anteil / Freie Wahlfächer						0							9
Summe		19,5	2	1	0	16,4	38,9	24,5	2,5	1,5	0	19,5	60	

7. Semester:

LV-Titel	Semesterstunden					ECTS-Punkte				
	VO	UE	PrWo	VU	Total	VO	UE	PrWo	VU	Total
Zahnerhaltungskunde I	4				4	3				3
Zahnerhaltungskunde II	4				4	3				3
Zahnerhaltung Phantomkurs		5			5		3			3
Spezielle Übungen in der Zahnerhaltung		2			2		1			1
Zahnfarbene Alternativen in der Seitenzahnversorgung I		1			1		0,5			0,5
Zahntrauma I	1				1	0,5				0,5
Praxishygiene		1			1		0,5			0,5
Parodontologie und Prophylaxe		1			1		0,5			0,5
Einführung in die initiale Parodontalbehandlung				1	1				0,5	0,5
Parodontologie I	1				1	1				1
Parodontologie II	1				1	1				1
Parodontalchirurgie	1				1	1				1
Zahnformen und Kauflächengestaltung		1			1		0,5			0,5
Einführung in die Biomechanik der Okklusion		1			1		0,5			0,5
Funktionsanalyse		1			1		0,5			0,5
Funktionsanalyse			1					1,5		1,5
Erkrankungen der Mundschleimhaut	1				1	1				1
Zahnärztliche Dokumentation und EDV		1			1		1			1
Grundlagen der Kieferorthopädie	2				2	1,5				1,5
Zahnärztliche Anästhesie				1	1				0,5	0,5
Akuter Schmerz – Differenzialdiagnostik und Therapie				1	1				0,5	0,5
Zahnärztliche Röntgendiagnostik und Strahlenschutz II				2	2				1	1
Extraktionslehre				1	1				0,5	0,5
Orale Medizin I				1	1				0,5	0,5
Zahnärztliche Chirurgie I	1				1	0,5				0,5
Zahnärztlich-chirurgische Übungen		2			2		1			1
Anteil Diplomarbeit										3,5
Anteil mündl. komm.Pr.										0
Summe	16	16	1	4	39	12,5	9	1,5	3,5	30

8. Semester

LV-Titel	Semesterstunden					ECTS-Punkte				
	VO	UE	PrWo	VU	Total	VO	UE	PrWo	VU	Total
Parodontologie I		2			2		1			1
Zahnärztliche Chirurgie II	1				1	0,5				0,5
Praktikum Zahnerhaltungskunde I			2					3		3
Praktikum Zahnerhaltungskunde II			5					7		7
Praktikum Zahnerhaltungskunde III			9					13		13
Anteil Diplomarbeit										4
Anteil mündl.komm.Pr.										1,5
Summe	1	2	16	0	3	0,5	1	23	0	30
Summe 4. Studienjahr	17	18	17	4	42	13	10	24,5	3,5	60

9. Semester

LV-Titel	Semesterstunden					ECTS-Punkte				
	VO	UE	PrWo	VU	Total	VO	UE	PrWo	VU	Total
Parodontologie II		2			2		1,5			1,5
Zahnärztliche Chirurgie III	1				1	1				1
Konservative Schmerztherapie			1					1,5		1,5
Praktikum Zahnerhaltungskunde IV			1					1,5		1,5
Akute Schmerzbehandlung und Extraktionslehre I			6					8		8
Zahnärztliche Chirurgie I und Röntgen			4					6		6
Anteil Diplomarbeit										8,5
Anteil / freie Wahlfächer										2
Summe	1	2	12		3	1	1,5	17	0	30

10.Semester:

LV-Titel	Semesterstunden					ECTS-Punkte				
	VO	UE	PrWo	VU	Total	VO	UE	PrWo	VU	Total
Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie	2				2	1,5				1,5
Festsitzende Kieferorthopädie	2				2	1,5				1,5
Abnehmbare Kieferorthopädie	1				1	1				1
Kieferorthopädische Spezialkapitel	1				1	0,5				0,5
Kieferorthopädie I		4			4		2,5			2,5
Kieferorthopädie II		1			1		0,5			0,5
Einführung in die Zahnersatzkunde				2	2				1,5	1,5
Angewandte Labortechnik		2			2		1			1
Allgemeine Werkstoffkunde I				1	1				0,5	0,5
Einführung in die Biomechanik der Total- und Teilprothetik		1			1		0,5			0,5
Gussfüllungen		0,5			0,5		0,5			0,5
Totalprothetik		1,5			1,5		0,5			0,5
Teil- und Modellgussprothetik		1,5			1,5		1			1
Total- und Teilprothetik (Labor und Klinik)			2					3		3
Kronenkurs und Brücken		1			1		0,5			0,5
Inlay-Onlay Präparationstechnik		1			1		0,5			0,5
Funktionsdiagnostik		1			1		0,5			0,5
Funktionstherapie		1			1		0,5			0,5
Restaurative Zahnheilkunde I				1	1				0,5	0,5
Prothetische Zahnheilkunde I				1	1				0,5	0,5
Grundlagen der restaurativen Behandlungsplanung				1	1				0,5	0,5
Präzisions-Prothetik				0,5	0,5				0,5	0,5
Adhäsivprothetik		1			1		0,5			0,5
Adhäsivrestauration I		1			1		0,5			0,5
Implantatchirurgie	1				1	0,5				0,5
Implantatprothetik I				1	1				0,5	0,5
Altern und Alterserkrankungen	1				1	0,5				0,5

Gerichtl. Med. und Rechtskunde für Zahnmediziner/innen	1					1	0,5					0,5
Aspekte der Praxisgründung	1					1	0,5					0,5
Adhäsivprothetik			1						1,5			1,5
Adhäsivrestauration I			1						1,5			1,5
Rest. Zahnheilkunde			2						3			3
Anteil Diplomarbeit												0,5
Anteil mündl.komm.Pr.												0
Summe	10	17,5	6	7,5	35	6,5	9,5	9	4,5	30		
Summe 5. Studienjahr	11	19,5	18	7,5	38	7,5	11	26	4,5	60		

11. Semester

LV-Titel	Semesterstunden					ECTS-Punkte				
	VO	UE	PrWo	VU	Total	VO	UE	PrWo	VU	Total
Prothetische Zahnheilkunde II				2	2				1	1
Prothetische Ambulanz I		1			1		0,5			0,5
Orale Medizin II	1				1	0,5				0,5
Total- und Teilprothetik (Labor und Klinik)			4					5		5
Kronen- und Brückentechnik (Labor und Klinik)			6					8		8
Präzisions-Prothetik			4					5		5
Prothetische Ambulanz I			3					4		4
Restaurative Zahnheilkunde			4					5		5
Anteil Diplomarbeit										0,5
Wahlfach										0,5
Summe	1	1	21	2	4	0,5	0,5	27	1	30

12. Semester

LV-Titel	Semesterstunden					ECTS-Punkte				
	VO	UE	PrWo	VU	Total	VO	UE	PrWo	VU	Total
Implantatprothetik II				1	1				1	1
Kieferorthopädie			1					1,5		1,5
Prothetische Ambulanz II			1					1,5		1,5
Restaurativ-prothetische Versorgung			5					7		7
Parodontalbehandlung I			2					3		3

Parodontalbehandlung II			2					3		3
Akute Schmerzbehandlung und Extraktionslehre II			1					2		2
Zahnärztliche Chirurgie II			2					3		3
Anteil Diplomarbeit										4
Anteil mündl.komm.Pr.										4
Summe	0	0	14	1	1	0	0	21	1	30
Summe 6. Studienjahr	1	1	35	3	5	0,5	0,5	48	2	60

Kurzüberblick	SSt	ECTS-Punkte
Summe - Pflichtfächer	230	222,5
Summe - Wahlfächer	23	36
Summe - Praktika	255,6	80,5
Diplomarbeit - gesamt		21
Alle Studienleistungen - gesamt	508,6	360

Anhang 4: Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Aufnahme in

7. Semester		Praktikum f. Zahnerhaltungskunde (planmäßig 8.Semester)	Praktikum f. Übungen aus Pardontologie I (planmäßig 8. Semester):	Praktikum für Oralchirurgie (planmäßig im 9. Semester):
Akuter Schmerz – Differenzialdiagnostik und Therapie	VU 1	x	x	x
Einführung in die Biomechanik der Okklusion	UE 1	x	x	x
Einführung in die initiale Parodontalbehandlung	VU 1	x	x	x
Erkrankungen der Mundschleimhaut	VO 1	x	x	x
Extraktionslehre	VU 1		x	x
Funktionsanalyse	UE 1	x	x	x
Funktionsanalyse	PR 1	x	x	x
Grundlagen der Kieferorthopädie	VO 2			
Orale Medizin I	VU 1		x	x
Parodontalchirurgie	VO 1			
Parodontologie I	VO 1			
Parodontologie II	VO 1			
Parodontologie und Prophylaxe	UE 1	x	x	x
Praxishygiene	UE 1	x	x	x
Spezielle Übungen in der Zahnerhaltung	UE 2	x	x	x
Zahnärztlich-chirurgische Übungen	UE 2			x
Zahnärztliche Anästhesie	VU 1	x	x	x
Zahnärztliche Chirurgie I	VO 1			x
Zahnärztliche Dokumentation und EDV	UE 1	x	x	x

7. Semester		Praktikum f. Zahnerhaltungskunde (planmäßig 8.Semester)	Praktikum f. Übungen aus Pardontologie I (planmäßig 8. Semester):	Praktikum für Oralchirurgie (planmäßig im 9. Semester):
Zahnärztliche Röntgendiagnostik und Strahlenschutz II	VU 2	x	x	x
Zahnerhaltung Phantomkurs	UE 5	x	x	x
Zahnerhaltungskunde I	VO 4	x		x
Zahnerhaltungskunde II	VO 4	x		x
Zahnfarbene Alternativen in der Seitenzahnversorgung I	UE 1	x	x	x
Zahnformen und Kauflächengestaltung	UE 1	x	x	x
Zahntrauma I	VO 1	x		x
8.Semester				
Grundlagen der Kiefer orthopädie	VO 2			
Parodontalchirurgie	VO 1			
Parodontologie I	VO 1			
Parodontologie I	UE 2			x
Parodontologie II	VO 1			
Praktikum Zahnerhaltungskunde I	PR 2 Wo			x
Praktikum Zahnerhaltungskunde II	PR 5 Wo			x
Praktikum Zahnerhaltungskunde III	PR 9 Wo			x
Zahnärztliche Chirurgie II	VO 1			x

x = Voraussetzung. Alle anderen: Nicht explizit als Voraussetzung, und daher nach einem individuellen Zeitplan, unter Berücksichtigung der Einhaltung § 21 Abs. 1 der Satzung des Studienplans zu absolvieren

Um in Härtefällen unzumutbare Studienzeitverzögerungen zu vermeiden, wird am Ende jedes Semesters eine Zulassungskonferenz abgehalten, zu welcher die Lehrveranstaltungsleiter/innen der Schlüssellehrveranstaltungen einzuladen sind. In dieser Notenkonferenz werden vorbehaltliche Zulassungen für das nächste Semester ausgesprochen. Sämtliche Vorbehalte sind jedenfalls in den ersten vier Studienwochen des Semesters aufzulösen. Dazu müssen in dem genannten Zeitraum alle relevanten Lehrveranstaltungsprüfungen abgehalten werden.

Aufnahmevoraussetzungen als Zulassungsvoraussetzung der Lehrveranstaltungen des 10. Semesters:

alle Prüfungsleistungen des 7., 8. und 9. Semesters

Für das 11. Semester (Praktika in Prothetik, restaurativer Zahnmedizin und Parodontologie) gelten die Blocklehrveranstaltungen aus Prothetik und restaurativer Zahnheilkunde des **10. Semesters** als Voraussetzung.

Adhäsivprothetik	UE 1	x
Abnehmbare Kieferorthopädie	VO 1	
Adhäsivprothetik	PR 1 Wo	x
Adhäsivrestauration I	UE 1	x
Adhäsivrestauration I	PR 1 Wo	x
Allgemeine Werkstoffkunde I	VU 1	x
Altern und Alterserkrankungen	VO 1	
Angewandte Labortechnik	UE 2	x
Aspekte der Praxisgründung	VO 1	
Einführung in die Biomechanik der Total- und Teilprothetik	UE 1	x
Einführung in die Zahnersatzkunde	VU 2	x
Festsitzende Kieferorthopädie	VO 2	
Funktionsdiagnostik	UE 1	x
Funktionstherapie	UE 1	x
Gerichtl. Med. und Rechtskunde für Zahnmediziner/innen	VO 1	
Grundlagen der restaurativen Behandlungsplanung	VU 1	x
Gussfüllungen	UE 0,5	x
Implantatchirurgie	VO 1	x
Implantatprothetik I	VU 1	x
Inlay-Onlay Präparationstechnik	UE 1	x
Kieferorthopädie I	UE 4	
Kieferorthopädie II	UE 1	
Kieferorthopädische Spezialkapitel	VO 1	
Kronenkurs und Brücken	UE 1	x
Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie	VO 2	
Präzisions-Prothetik	VU 0,5	x
Prothetische Zahnheilkunde I	VU 1	x
Restaurative Zahnheilkunde	PR 2/6 Wo	x
Restaurative Zahnheilkunde I	VU 1	x
Teil- und Modellgussprothetik	UE 1,5	x
Total- und Teilprothetik (Labor und Klinik)	PR 2/6 Wo	x
Totalprothetik	UE 1,5	x

Anhang 5: Richtlinie virtuelle Lehre

1. Rahmenbedingungen

Bei der Bereitstellung von Unterlagen in der Lernplattform der Medizinischen Universität Graz werden drei Stufen unterschieden:

- 1.1. Grundsätzliche Informationen, die jedes Modul enthalten soll
 - 1.1.1. Strukturierung in Themen und Lerneinheiten
 - 1.1.2. Definition der Feilernziele und der Stichwortliste
 - 1.1.3. 5 Musterprüfungsfragen
 - 1.1.4. Lehrbuchempfehlung
- 1.2. Elektronische Lernunterlagen zusätzlich zum Präsenzunterricht (Anreicherungs-Konzept) zu den einzelnen Lerneinheiten: Dies ist eine freiwillige Leistung von Lehrenden, wenn sie solche Unterlagen als zweckmäßige Unterstützung ihres Unterrichts erachten. Dafür gibt es keine verpflichtenden Vorgaben.
- 1.3. Partieller Ersatz von Präsenzlehre durch virtuelle Lerneinheiten (Blended Learning-Konzept): Dies kann auf Wunsch von Lehrenden ermöglicht werden. Für den Fall des Ersatzes von Präsenzlehre durch virtuelle Lerneinheiten sind allerdings gewisse Richtlinien und Vorgangsweisen einzuhalten, die in dieser Richtlinie definiert sind. **Somit bezieht sich diese Richtlinie ausschließlich auf die Situation, dass eine Lehrperson statt Präsenzlehre abzuhalten eine virtuelle Lerneinheit gestalten möchte.**

2. Anforderungen für die virtuelle Gestaltung

2.1. auf Lerneinheitenebene

- 2.1.1. Die Lerneinheit ist mit dem Vermerk „virtuell“ im Titel eindeutig gekennzeichnet.
- 2.1.2. Das einmalige Durchmachen der Lernobjekte ist innerhalb der für die Lerneinheit angegebenen Zeit möglich.
- 2.1.3. Die zentralen Lernziele werden in interaktiver bzw. in einer zur Selbstüberprüfung geeigneten Form präsentiert.
- 2.1.4. Die Lerneinheit enthält ausschließlich/gesamten Pflichtstoff – d.h. prüfungsrelevante Unterlagen. Darüber hinausgehende, weiterführende Informationen (Erweiterungsstoff) sind unter „Weiterführendes Material“ des Moduls in der Lerneinheit zu platzieren.

2.2. auf Modul/SSM/Track-Ebene

- 2.2.1. Die unter 1.1. aufgeführten grundsätzlichen Informationen zum Modul sind bereit gestellt.

2.3. auf Lernobjektebene

- 2.3.1. Die Lernobjekte tragen einen aussagekräftigen Titel.
- 2.3.2. Es muss zumindest eine Lernunterlage vorhanden sein (Skriptum)
- 2.3.3. Die Lernobjekte enthalten einen „Advanced organizer“, der die Schlüsselbegriffe auflistet.
- 2.3.4. Es muss für die verpflichtenden virtuellen Lehrveranstaltungen (Se, Ue, Su) zumindest ein Web Based Training (WBT) vorhanden sein.
- 2.3.5. Lehrende welche virtuelle Pflichtlehre anbieten sind verpflichtet, Anfragen von Studierenden zu beantworten, insbesondere während der Zeit, wo die virtuelle Lerneinheit angeboten wird. Die Lernobjekte (Skriptum und WBT) enthalten zu diesem Zwecke verpflichtend die Kontaktdaten der/des Lehrenden.

- 2.3.6. Die Lernobjekte enthalten Medien (Bilder, Audio, Video oder Simulationen /Animationen).
- 2.3.7. Die Lernobjekte sollen von sich aus selbsterklärend gestaltet sein.

3. Sicherung

- 3.1. Lehrende, welche die vollständige Virtualisierung einer Lehrveranstaltung planen, reichen einen entsprechenden Antrag bei der Studienkommission ein, welche ihnen in zeitnahe Abstand Gelegenheit gibt, dieses Vorhaben in einer ordentlichen Sitzung vorzustellen und über die Genehmigung abstimmt. Das Ergebnis dieser Abstimmung wird im Sitzungsprotokoll festgehalten
- 3.2. Die Studienkommission übermittelt ihre Entscheidung an den Vizerektor für Studium und Lehre und an die Abteilung Studienorganisation.
- 3.3. Der Vizerektor / die Vizerektorin betraut die Lehrperson mit der virtuellen Abhaltung.
- 3.4. Die Abteilung Studienorganisation meldet die virtuellen Lerneinheiten an die Abteilung VMC.
- 3.5. Die Abteilung VMC überprüft ab diesem Zeitpunkt jeweils zu Semesterbeginn die Einhaltung der hier definierten formalen und inhaltlichen Vorgaben für alle vollständig virtualisierten Lehrveranstaltungen.

Univ.-Prof. Dr. Andreas WEDRICH
Vorsitzender des Senates

108.

Studienplan: Studienplan für das Bachelorstudium Pflegewissenschaft – Wiederverlautbarung

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Andreas WEDRICH, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 25.06.2014 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG idgF auf Beschluss der Studienkommission für Gesundheits- und Pflegewissenschaften vom 16.06.2014 nachfolgenden Studienplan beschlossen hat:



Medizinische Universität Graz

**BACHELORSTUDIUM
PFLEGEWISSENSCHAFT**

**MEDIZINISCHE UNIVERSITÄT GRAZ
in Kooperation mit dem Land Steiermark**

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	4
1. Das Studium.....	5
1.1 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung	5
1.2 Ziele des Studiums	5
1.3 Qualifikationsprofil und potentielle Berufsfelder	6
1.4 Aufbau des Studiums.....	7
1.5 Kooperationen	7
1.6 European Credit Transfer System (ECTS).....	7
1.7 Anerkannte weitere Unterrichtssprachen außer Deutsch	7
1.8 Internationale Vergleichbarkeit.....	8
Das Curriculum	9
1.9 Inhalt des Curriculums	9
1.10 Pflichtlehrveranstaltungen.....	9
1.11 Wahlpflichtfächer, Wahlpraktika, freie Wahlfächer	10
1.12 Anwesenheitspflicht	10
1.13 Definition der Lehrveranstaltungstypen.....	10
2. Lehr- und Lernstrategien	11
2.1 Praxisorientiertes Lernen / Praktika	11
2.2 Rolle der Lehrenden	12
2.3 Die Rolle der Studierenden	12
2.4 Studienmaterial.....	12
3. Prüfungen und Abschluss	13
3.1 Beschreibung der Prüfungsmethoden.....	13
3.2 Bachelorarbeiten	13
3.3 Akademischer Grad	14
4. Evaluierungsmaßnahmen	15
Lehrveranstaltungsevaluierung	15
Evaluation des Curriculums	15
Befragung der AbsolventInnen	15
5. Das Bachelorstudium Pflegewissenschaft	16

Studienplan	Bachelorstudium Pflegewissenschaft
Anhang I: Richtlinie virtuelle Lehre.....	22
Anhang II: Anerkennung von Prüfungen, die vor dem WS 2014 gemäß dem (alten) Studienplan erbracht wurden	24
Anhang III: Richtlinie zur Erstellung einer Bachelorarbeit	27
Anhang IV: Anrechnungsverordnung für Studierende mit einer abgeschlossenen Ausbildung der „Gesundheits- und Krankenpflege“ gemäß § 78 (1) Universitätsgesetz	31

Einleitung

Pflege ist einer der ältesten Berufe im Gesundheitswesen und umfasst die größte Gruppe der in diesem Bereich Tätigen. Pflege ist eine eigenständige Profession und Wissenschaft und beinhaltet praktisches, ethisches, individuelles und empirisches Wissen. Pflege leistet neben anderen Berufsgruppen im Gesundheitsbereich einen bedeutenden und unverzichtbaren Beitrag.

In einer Zeit grundlegender Gesundheitsreformen und angesichts der zunehmend komplexeren Gesundheitsprobleme sieht man in den Pflegenden immer mehr eine Schlüsselressource für Strategien zur Gesundheitsreform. Als größte Gruppe von Gesundheitskräften in der Europäischen Union, die zudem in unterschiedlichsten Settings der Gesundheitsversorgung arbeitet, tragen Pflegenden stark dazu bei, die Ziele von „Gesundheit 21“ (WHO, 2001) zu erreichen.

Das Gesundheitssystem benötigt Pflegenden mit einem umfassenden theoretischen und praktischen Grundwissen. Es benötigt Pflegenden, die bereit sind ihre Kenntnisse lebenslang zu erweitern, so dass sie den derzeit und zukünftig notwendigen Herausforderungen im Gesundheitswesen angemessen gewachsen sind. Neben den theoretischen und praktischen Grundkenntnissen der Gesundheits- und Krankenpflege liegt der Fokus zunehmend auf Themen wie:

- Gesundheitsförderung und Krankheitsprävention
- evidenzbasierte Pflege und Betreuung
- Pflegeforschung und -transfer
- Gestaltung der ambulanten Versorgung chronisch Kranker und älterer Menschen
- multidisziplinäre und internationale Zusammenarbeit

Dazu bedarf es einer entsprechenden tertiären Ausbildung und Qualifikation von Pflegefachkräften entsprechend internationalem Standard. Dies fördert die Mobilität von Studierenden und Lehrenden auf internationaler Ebene und ermöglicht die Bildung von Netzwerken und internationaler Zusammenarbeit.

Das Studium ist im Sinne des Österreichischen Hochschulrechts (BM:WF, 2007)* den medizinischen Studien zuzuordnen.

* http://bmwf.gv.at/fileadmin/user_upload/hsrechtdok07.pdf, Zugriff 16.03.2011

1. Das Studium

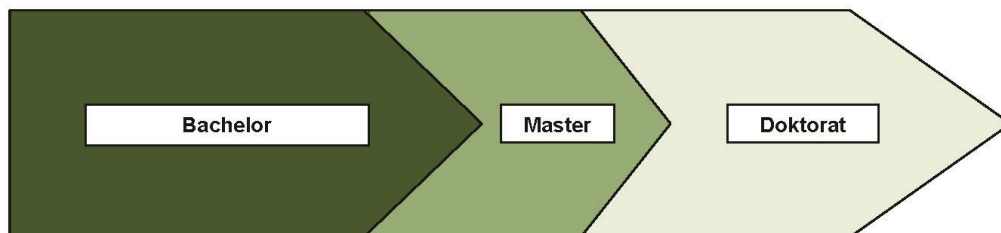
Das Bachelorstudium Pflegewissenschaft ist ein grundständiges, berufsqualifizierendes Vollzeitstudium, das nach vier Jahren zum akademischen Abschluss „Bachelor der Pflegewissenschaft“ / „Bachelor of Nursing Science“ führt.

Gemäß § 60 Abs. 1 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz GuKG sind Prüfungen und Praktika, die in Österreich im Rahmen einer Ausbildung zu einem Gesundheitsberuf oder eines Universitäts- und Fachhochschulstudiums erfolgreich absolviert wurden, auf die entsprechenden Prüfungen und Praktika einer Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege durch die/den DirektorIn insoweit anzurechnen, als sie nach Inhalt und Umfang gleichwertig sind.

Eine Anrechnung von Prüfungen auf die Diplomprüfung ist nicht zulässig.

Die Studierenden haben die Möglichkeit, direkt nach Abschluss des Studiums die Diplomprüfung (im Umfang von 5 ECTS) an der Schule für Allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege abzulegen. Dadurch erhalten die Studierenden einen zweiten Abschluss, das Diplom für Allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege.

Der erfolgreiche Abschluss eröffnet außerdem die Möglichkeit, sich im Rahmen des Masterstudiums und des sich daran anschließenden Doktoratsprogramms „Nursing Science“ weiter zu qualifizieren.



Entsprechende Qualifikationsmöglichkeiten bietet u.a. das Institut für Pflegewissenschaft an der Medizinischen Universität Graz. Detaillierte Informationen sind den jeweiligen Studienplänen zu entnehmen.

1.1 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung

Nähere Informationen zu den Zulassungsvoraussetzungen siehe Homepage der Universität.

1.2 Ziele des Studiums

Das Curriculum soll die Studierenden darauf vorbereiten, nach Abschluss des Bachelorstudiums Pflegewissenschaft und nach erfolgreicher Ablegung der Diplomprüfung an der Schule für Allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege die Rolle und Aufgaben entsprechend einer diplomierten Pflegefachkraft wahrzunehmen. Darüber hinaus ist das Ziel des Studiums die Anwendung und Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse der Pflegewissenschaft. Die Lernziele der verschiedenen Lehrveranstaltungen stellen dabei die Kompetenzen dar, auf deren Grundlage die Studierenden nach erfolgreicher Absolvierung schrittweise die Kompetenzen eines Bachelors der Pflegewissenschaft erwerben.

Das Studium zielt darauf ab:

- Pflegende so auszubilden bzw. an bereits früher erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten anzuknüpfen, dass sie – nach erfolgreicher Ablegung der Diplomprüfung an der Schule für Allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege - verantwortungsbewusst und adäquat ihren Beitrag in der Versorgung von PatientInnen, Angehörigen, PflegeheimbewohnerInnen etc. leisten und zukünftig an der Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung aktiv teilnehmen können.
- Den Studierenden Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, so dass sie – nach erfolgreicher Ablegung der Diplomprüfung an der Schule für Allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege - eigenständig als Pflegende in allen Bereichen der Krankenversorgung tätig sein können. Die Studierenden werden befähigt, ihre Kenntnisse und Fähigkeiten reflektiert zu nutzen, weiterzuentwickeln und sich an dem aktuellen Stand der Wissenschaft zu orientieren.
- Theorie mit praktischen Anteilen zu verknüpfen. Studierende erhalten umfangreiches Wissen und Fähigkeiten, um den Einzelnen und seine Angehörigen im Erleben von Gesundheit und Krankheit im Verlaufe des Lebens zu unterstützen bzw. Gesundheit zu fördern und präventiv tätig zu sein. Die Studierenden sollen befähigt werden, in inter- und multidisziplinären Teams zu arbeiten.
- Die Studierenden zu qualifizieren, ganzheitlich tätig zu sein, daher müssen Kenntnisse verschiedener Wissenschaften von den Studierenden angewandt werden. Kenntnisse aus anderen Wissenschaften sind Grundlage oder haben Einfluss auf die Pflege und werden somit in den ersten Semestern vermittelt. Der größte Teil der Lehrveranstaltungen ist jedoch aus dem Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege und der Pflegewissenschaft. Schwerpunkte der Pflegeforschung stehen in den letzten Semestern im Vordergrund.

Das Studium findet im nationalen und internationalen Kontext statt. Das Institut für Pflegewissenschaft befürwortet ausdrücklich internationale Kooperation in Lehre und Forschung und fördert Studierenden- und DozentInnenaustausch.

1.3 Qualifikationsprofil und potentielle Berufsfelder

Mögliche Berufsfelder der AbsolventInnen sind – nach erfolgreicher Ablegung der Diplomprüfung an der Schule für Allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege - die Gesundheits- und Krankenpflege in ambulanten, teilstationären oder stationären Pflegeeinrichtungen sowie in präventiven, rehabilitativen oder palliativen Einrichtungen mit den Schwerpunkten auf bzw. der Übernahme folgender Aufgaben:

- der Erfüllung der Aufgaben von Gesundheit 21 (WHO, 1999)
- der Unterstützung des Pflegeteams in Krankenhäusern, Pflegeheimen, ambulanten Diensten hinsichtlich der Anwendung und Umsetzung pflegewissenschaftlicher Erkenntnisse, besonders auch im Sinne von Evidenz Basierter Pflege (EBP)
- die Übernahme der Rolle als Primary Nurse
- der Unterstützung von Auszubildenden, Studierenden und KollegInnen der Gesundheits- und Krankenpflege in der Praxis (Praxisanleitung)
- der Umsetzung von wissenschaftlich basierten Leitlinien und Standards mit Unterstützung und Teilnahme an Projekten der Pflegeforschung

- multidisziplinäre Teamarbeit
- Kommunikation, Aufklärung, Schulung und Beratung von PatientInnen und Angehörigen zu pflegerelevanten Themen
- Förderung von Gesundheit und Wohlbefinden
- der umfassenden, systematischen und genauen Einschätzung der Pflegesituation auf Basis von Pflegeklassifikationssystemen und neuesten pflegewissenschaftlichen Erkenntnissen
- Pflegeprozesssteuerung
- Einsatz und Nutzung pflegerischer Instrumente
- der ganzheitlichen und individuellen Betreuung von PatientInnen / BewohnerInnen auf Basis des Bio-Psycho-Sozialen Menschenbildes
- der Evaluation von Pflegeinterventionen
- Lebenslanges Lernen
- ...

1.4 Aufbau des Studiums

Die Dauer des Bachelorstudiums Pflegewissenschaft beträgt vier Jahre (8 Semester).

Das Bachelorstudium Pflegewissenschaft umfasst insgesamt 240 ECTS (European Credit Transfer System) an Lehr- und Lernveranstaltungen, Selbststudienzeit und Praktikumszeit. Der Theorieanteil im Bachelorstudium Pflegewissenschaft beträgt 140 ECTS inklusive der Anfertigung der Bachelorarbeit. Der Praktikumsanteil umfasst 100 ECTS und wird in Einrichtungen des Gesundheitswesens absolviert. Damit wird das Curriculum des Bachelorstudiums Pflegewissenschaft an der Medizinischen Universität Graz sowohl den Richtlinien der Europäischen Union als auch den Anforderungen des Österreichischen Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes gerecht.

Die Verteilung der ECTS-Punkte auf die einzelnen Lehrveranstaltungen ist den Übersichten zu entnehmen.

1.5 Kooperationen

Kooperationen bestehen mit der Schule für Gesundheits- und Krankenpflege am LKH-Universitätsklinikum Graz sowie mit verschiedenen Einrichtungen des Gesundheitswesens. Universitäre Kooperationen bestehen ebenfalls mit nationalen und internationalen Einrichtungen / Universitäten.

1.6 European Credit Transfer System (ECTS)

Zur internationalen Anrechenbarkeit wird der Umfang des Studiums und einzelner Studienleistungen in ECTS-Punkten angegeben, welche auf dem tatsächlichen Arbeitspensum beruhen und die Zeit für den Besuch von Lehrveranstaltungen inkludieren. Entsprechend dem UG 2002 werden 60 ECTS-Punkte pro Jahr vergeben, was einem Arbeitspensum von 1500 Echtstunden entspricht. Im Anhang wird die ECTS-Punkte-Vergabe zu den einzelnen Lehrveranstaltungen aufgelistet.

1.7 Anerkannte weitere Unterrichtssprachen außer Deutsch

Ausgewählte Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache angeboten, es wird ein Anteil von 10% angestrebt.

1.8 Internationale Vergleichbarkeit

Die Vergleichbarkeit ist durch die Teilnahme am ECTS-Programm gegeben. Es wird auch weiterhin jede Teilnahme an den EU- und anderen internationalen Austauschprogrammen gefördert.

Das Curriculum

Innerhalb des Bachelorstudiums Pflegewissenschaft werden für ein akademisches Jahr 60 ECTS-Punkte berechnet, d.h. für ein Semester 30 ECTS-Punkte.

Die Struktur des Curriculums bietet den Studierenden die Möglichkeit, eine solide Grundlage von Wissen, Können und Verständnis der Pflegedisziplin zu erlangen. Hierbei werden theoretische und praktische Lernprozesse kombiniert. Darüber hinaus ist das Curriculum so strukturiert, dass die Studierenden Gelegenheit haben, analytisches und kritisches Denken für die Pflegepraxis zu entwickeln, damit sie bis zum Ende des Studiums in der Lage sind, auf der Grundlage der verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse zu arbeiten.

Durch die Inhalte des Curriculums sowie der geplanten Lehr- und Lernstrategien sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, professionelle und ethische Entscheidungen zu entwickeln, ihre kommunikativen Kompetenzen zu erweitern und ihre Fähigkeit auszubauen, effektiv und partnerschaftlich mit den PatientInnen und anderen Mitgliedern des multiprofessionellen Teams zusammenzuarbeiten.

Das Curriculum zielt ferner darauf ab, die Studierenden von Anfang an zu qualifizieren, damit sie entsprechend auf die vielfältigen Tätigkeiten im Gesundheitsbereich vorbereitet und in der Lage sind, dieses Wissen und Können im Sinne des lebenslangen Lernens und des wissenschaftlichen Fortschritts auf den neuesten Stand zu bringen bzw. zu halten.

1.9 Inhalt des Curriculums

Der Inhalt des Curriculums basiert auf den neuesten Forschungserkenntnissen des jeweiligen Themengebietes und ist relevant für die Gesundheits-/Krankenversorgung von Menschen und berücksichtigt die epidemiologischen, demografischen und soziokulturellen Gegebenheiten.

Das Curriculum vermittelt Grundkenntnisse der pflegewissenschaftlichen Forschung und deren Umsetzung.

Thematisch geht das Curriculum schwerpunktmäßig auf die Theorie und Praxis der Gesundheits- und Krankenpflege in verschiedenen Settings ein. Besondere Berücksichtigung erfährt hierbei die Pflege und Betreuung von Menschen in einer alternden Gesellschaft. Darüber hinaus werden u.a. folgende thematische Bereiche, wie transkulturelle und evidenzbasierte Pflege betrachtet, wobei bei der Vermittlung die Relevanz für die Gesundheits- und Krankenpflege im Mittelpunkt steht. Aktuelle pflegewissenschaftliche Aspekte finden in vielen Lehrveranstaltungen besondere Berücksichtigung, wie auch genderspezifische Fragestellungen.

1.10 Pflichtlehrveranstaltungen

Im Rahmen des Curriculums werden 209 ECTS / 5225 Stunden in Form von Pflichtlehrveranstaltungen und Pflichtpraktika angeboten. Es wird empfohlen, nach Abschluss des Bachelorstudiums die Diplomprüfung (im Umfang von 5 ECTS) an der Schule für Allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege abzulegen um zusätzlich das Diplom für Allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege zu erlangen.

Den Studierenden ist es jederzeit gestattet, Lehrveranstaltungen an Universitäten und Instituten des In- und Auslandes zu besuchen bzw. Praktika an Gesundheitseinrichtungen des In- und Auslandes zu absolvieren. Die besuchten Lehrveranstaltungen müssen allerdings den Lehrveranstaltungen des Bachelorcurriculums der Medizinischen Universität Graz entsprechen. Zur Anerkennung sind die erhaltenen Leistungsnachweise inklusive ECTS-Punkten und ECTS-Noten einzureichen. Es wird empfohlen, dieses Vorhaben im Vorfeld mit den MitarbeiterInnen und Lehrenden des Institutes für Pflegewissenschaft abzustimmen. Die Anerkennung erfolgt durch die Studienrektorin / den Studienrektor der Medizinischen Universität Graz.

1.11 Wahlpflichtfächer, Wahlpraktika, freie Wahlfächer

Studierende haben innerhalb des Studiums freie Wahlfächer und -praktika und Wahlpflichtfächer in einem Gesamtumfang von mindestens 31 ECTS / 775 Stunden zu absolvieren:

- freie Wahlfächer : 14 ECTS / 350 h
- Wahlpraktika : 11 ECTS / 275 h
- Wahlpflichtfächer : 6 ECTS / 150 h

Die Wahl der jeweiligen freien Wahlfächer und Wahlpraktika obliegt den Studierenden. Die Studierenden haben die Möglichkeit, im Rahmen der freien Wahlfächer / -praktika Lehrveranstaltungen/Praktika an anderen Universitäten und Gesundheitseinrichtungen im In- und Ausland zu absolvieren. Es wird empfohlen, Lehrveranstaltungen aus dem pflegewissenschaftlichen Bereich zu wählen.

Darüber hinaus sind die Studierenden verpflichtet, Wahlpflichtfächer mit immanentem Prüfungscharakter zu absolvieren. Die Studierenden können dazu aus einschlägigen Lehrveranstaltungen wählen.

1.12 Anwesenheitspflicht

Mit Ausnahme der Vorlesungen, Praktika und der Selbststudienzeit besteht in den Lehrveranstaltungen eine Anwesenheitspflicht von mindestens 80 Prozent.

In den Seminaren/Konversatorien besteht eine Anwesenheitspflicht von mindestens 80 Prozent.

In den Praktika besteht eine Anwesenheitspflicht von 100%. Allfällige Fehlzeiten müssen - in Absprache mit der Praktikumsstelle – eingearbeitet werden.

1.13 Definition der Lehrveranstaltungstypen

Unter den Pflichtfächern sind folgende Lehrveranstaltungstypen vorgesehen:

Vorlesungen (Vo): Sie dienen der Vermittlung von Lerninhalten für eine große Anzahl von Studierenden. Für Vorlesungen besteht weder eine Beschränkung der Anzahl der TeilnehmerInnen noch Anwesenheitspflicht.

Seminare (Se): sind als Lehrform vor allem zur Stimulation der eigenständigen Arbeit der Studierenden vorgesehen. Dies wird durch z.B. Problem-basiertes Lernen (PBL, d.h. selbständiges Erarbeiten von Lehrinhalten in kleinen Gruppen unter Betreuung durch eine

Tutorin/ einen Tutor) gewährleistet. Seminare werden in Gruppen mit TeilnehmerInnenzahlbeschränkung und Anwesenheitspflicht abgehalten.

Praktika (PR): Praktika dienen der Berufsvorbildung bzw. ergänzen die wissenschaftliche Ausbildung sinnvoll.

Wissenschaftliches Konversatorium (WK) ist eine begleitende Lehrveranstaltung (Kolloquium) zur Bachelorarbeit und dient dem Austausch zwischen Studierenden und Lehrenden. Es handelt sich dabei um eine Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter.

2. Lehr- und Lernstrategien

Innerhalb des Curriculums finden die unterschiedlichsten Lernerfahrungen, Lehr- und Beurteilungsstrategien Anwendung, die sich auf didaktische Theorien und Lerntheorien gründen, die unter anderem die Art und Weise berücksichtigen, wie Erwachsene lernen, wobei die/der Lehrende als Vermittler von Lerninhalten auftritt und die Studierenden die Rolle der aktiv Lernenden übernehmen müssen.

Damit ist im Wesentlichen gemeint, dass die Lehr-, Lern- und Beurteilungsstrategien den Prinzipien der Erwachsenenbildung entsprechen und auf dem Grundsatz beruhen, dass sowohl Lehrkräfte als auch Studierende bereits vorhandenes Wissen und Erfahrungen in den Bildungsprozess einbringen.

Die aktive Mitwirkung ist die Voraussetzung für das Gelingen des Lehr- und Lernprozesses und wird von den Lehrenden und PraktikumsbegleiterInnen gefördert, da dies während der ganzen beruflichen Laufbahn von zentraler Bedeutung sein wird. Weiterhin hat die Erforschung von Lernprozessen bei Erwachsenen gezeigt, dass neues Wissen nur dann behalten und analytisch kritisches Denken erlernt werden kann, wenn neues Wissen eingesetzt, gewohnte Einstellungen und Werte überprüft und die Erfahrungen reflektiert werden.

Schwerpunkt der theoretischen Komponenten sind daher interaktive Methoden, die in großer Bandbreite eingesetzt werden. Dadurch sollen die Studierenden ebenfalls ermutigt werden, Theorie und Praxis miteinander zu verknüpfen.

Lehrveranstaltungen können nach Genehmigung durch die Studienkommission teilweise oder vollständig als virtuelle Lehrveranstaltungen angeboten werden (siehe Anhang „*Richtlinie virtuelle Lehre*“).

2.1 Praxisorientiertes Lernen / Praktika

Der vorliegende Curriculumsansatz soll eine Verbindung von Theorie und Praxis erleichtern, da viele Lehrveranstaltungen praxisbasierte Erfahrungen einbeziehen.

Im Rahmen des Praktikums sollen die Studierenden als Mitglied eines Pflege-/Betreuungsteams agieren und in unmittelbarem Kontakt mit Gesunden und Kranken lernen, anhand ihrer erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten Pflege umfassend zu planen, durchzuführen und zu evaluieren. Die Studierenden lernen nicht nur im Pflgeteam zu agieren, sondern dieses auch zu leiten sowie umfassende Pflege und Gesundheitsförderung zu organisieren.

Die praktischen Einsätze sind in verschiedenen Settings/Fachbereichen des Gesundheitswesens unter der Verantwortung des jeweiligen Fachpersonals zu absolvieren und dienen der Vertiefung der in den Theorieveranstaltungen vermittelten Inhalte und dem Erwerb berufspraktischer Fähig- und Fertigkeiten. Detaillierte Informationen zu den Aufgaben und Tätigkeitsbereichen sind dem „*Praxishandbuch - Aufzeichnungen der praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Gesundheits- und Krankenpflege*“ in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

Den Studierenden werden entsprechende Praktikumsplätze/Pflichtpraktika durch die Schule organisiert

Im Rahmen des Praktikums sind festgelegte klinische Fähig- und Fertigkeiten zu erwerben bzw. zu vertiefen. Die Studierenden werden hierbei von PraktikumsbegleiterInnen/MentorInnen angeleitet und betreut.

Zudem finden im Rahmen der Praktika Begleitstunden im Sinne von *Reflective Practice* sowie Anleitungsstunden durch PraktikumsbegleiterInnen statt.

Die/der PraktikumsbegleiterInnen/MentorInnen schätzt die/den Studierende/n entsprechend ihrer/seiner erworbenen Fähig- und Fertigkeiten am Ende des Praktikums ein.

Detaillierte Informationen sind dem Praxishandbuch zu entnehmen.

2.2 Rolle der Lehrenden

Der erwachsenendidaktische Ansatz des Curriculums hat Auswirkungen auf die Wahl der Lehrmethoden und somit auch auf die Rolle der Lehrenden. Die/der Lehrende hat nun nicht mehr nur die Funktion als VermittlerIn statischen Wissens, sondern soll den Studierenden helfen, das Lernen zu lernen. Sie/er soll BegleiterIn, DiskussionspartnerIn und SupervisorIn sein. Das bedeutet gleichzeitig, dass die wesentliche Verlagerung von Pädagogik (Erziehung) auf Androgogik (Theorie und Praxis der Erwachsenenbildung) von allen Lehrenden nachzuvollziehen und umzusetzen ist.

2.3 Die Rolle der Studierenden

Die Einführung der Prinzipien der Erwachsenenbildung hat auch erhebliche Implikationen für die Studierenden. Sie haben die Rolle der aktiv Lernenden, sollen zu Fragen angeregt werden und dazu, ihr Hochschulwissen in verschiedenen Settings umzusetzen und auszuprobieren, sowie praktische Erfahrungen zu reflektieren. Die Studierenden sollen fähig sein, kritisches Denken sowie psychomotorische Fähigkeiten zu entwickeln. Es wird davon ausgegangen, dass die Studierenden Verantwortung für das eigene Lernen übernehmen, was die aktive Beschaffung von Informationen und den aktiven Erwerb relevanter Fähigkeiten bzw. die Reflexion des eigenen Wissens- /Fähigkeitsstandes einbezieht.

2.4 Studienmaterial

Für Lehrveranstaltungen werden in der Regel von der/dem LehrveranstaltungsleiterIn Unterlagen und/oder Skripten erstellt. Allfällige Unterlagen werden den Studierenden im „*Virtuellen Medizinischen Campus (VMC)*“ zur Verfügung gestellt..

3. Prüfungen und Abschluss

Die Prüfungen werden studienbegleitend entsprechend UG (2002) zu den einzelnen Lehrveranstaltungen absolviert. Darüber hinaus ist im Rahmen des WK „Kolloquium zur Masterarbeit“ eine Bachelorarbeit zu verfassen. Die Universität verleiht bei erfolgreichem Abschluss den akademische Grad „Bachelor der Pflegewissenschaft“ / „Bachelor of Nursing Science“ (BScN). Einzelheiten über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium erteilt das beigefügte „Diploma Supplement“ in detaillierter Form.

3.1 Beschreibung der Prüfungsmethoden

Die Prüfungsmethoden werden so gestaltet, dass sie nachvollziehbar, reliabel, valide und somit für die Überprüfung der verschiedenen Lernziele – Wissen, Fertigkeiten und Einstellungen – geeignet sind. Geprüft werden die in den Lehrveranstaltungen vermittelten Lehrinhalte. Entsprechend der integrierten Unterrichtsform finden die Prüfungen in dieser Form statt. Es sind folgende Arten von Prüfungen vorgesehen:

Vorlesungen: Vorlesungsprüfungen umfassen den gesamten vorgetragenen bzw. vermittelten Stoff der Vorlesung (inklusive der thematisierten Literatur). Vorlesungsprüfungen finden in der Regel schriftlich statt und werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben angeboten. Nach Maßgabe der Inhalte der Lehrveranstaltungen können auch mündliche Prüfungen zur Anwendung kommen. Bei der Benotung einer Vorlesungsprüfung ist es nicht zulässig, dass Teile dieser für die positive Absolvierung notwendig sind. Die Noten haben sich allein aus dem Gesamtpunkteergebnis zu ergeben – weitere Bedingungen sind nicht zulässig.

Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter: Praktika (PR), Seminare (SE) und wissenschaftliche Konversatorien (WK) werden nach folgendem Modus geprüft: Bewertet werden Mitarbeit und selbständige Beiträge (schriftlich oder mündlich) der Studierenden. Begründete Abwesenheit kann bis zu einem Ausmaß von 20 % toleriert werden mit Ausnahme der Praktika. Bei einer Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter müssen zu Beginn der Lehrveranstaltung eindeutige Beurteilungskriterien bekannt gegeben werden.

3.2 Bachelorarbeiten

Die Studierenden haben im Rahmen des WK „Kolloquium zur Bachelorarbeit“ eigenständig eine schriftliche Bachelorarbeit zu verfassen. Das Thema der Bachelorarbeit ist der dazu einzurichtenden Themenbörse zu entnehmen und muss relevant für die Pflege/Pflegewissenschaft sein.

Mit der Bachelorarbeit soll die/der VerfasserIn zeigen, dass sie/er in der Lage ist, ein pflegerelevantes/-wissenschaftliches Problem selbstständig und reflektiert zu bearbeiten und darzustellen. Ein wesentlicher Nachweis dieser Bearbeitung besteht in der Verfassung einer schriftlichen Arbeit, welche die Beschreibung der Aufgabenstellung, ihre Einordnung in einen Gesamtzusammenhang sowie die Darstellung und Diskussion des Vorgehens und der Ergebnisse enthält. Der ganzheitliche Ansatz, wie er im bio-psycho-sozialen Modell der Medizinischen Universität Graz vorgegeben wird, soll auch im Rahmen der Bachelorarbeit befolgt werden. Detaillierte Angaben zum Verfassen der Arbeit sind der *Richtlinie zur Erstellung einer Bachelorarbeit* zu entnehmen.

Für das Anfertigen der Bachelorarbeit (inkl. dem WK „Kolloquium zur Bachelorarbeit“) stehen den Studierenden 8 ECTS / 200 Stunden zur Verfügung.

Themen und BetreuerInnen für die Bachelorarbeiten werden in der Themenbörse (MUGthesis) angeboten.

Die Begutachtung der Bachelorarbeit inklusive Notenvergabe erfolgt durch die jeweiligen BetreuerInnen.

3.3 Akademischer Grad

Den AbsolventInnen des Bachelorstudiums Pflegewissenschaft ist nach erfolgreicher Absolvierung aller erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflichtlehrveranstaltungen, Wahlpflichtfächer und freie Wahlfächer) und Praktika der akademische Grad „Bachelor der Pflegewissenschaft“ / „Bachelor of Nursing Science“ (BScN) zu verleihen.

4. Evaluierungsmaßnahmen

Die Evaluation ist von wesentlicher Bedeutung für die Beurteilung des gesamten Curriculums und der einzelnen Lehrveranstaltungen im Hinblick auf Struktur, Inhalte, Lehr- und Lernstrategien sowie Prozesse und Ergebnisse. Daher wird den Studierenden innerhalb des Studiums kontinuierlich (in der Regel am Ende jeder Lehrveranstaltung) die Möglichkeit gegeben, zur Qualität ihrer Lernerfahrungen Stellung zu nehmen.

Darüber hinaus können die Studierenden im Rahmen der Sprechstunden persönlich relevante Aspekte evaluieren. Weitere Evaluationen werden am Ende des Studiums durch die Medizinische Universität Graz erhoben.

Lehrveranstaltungsevaluierung

Regelmäßige Lehrveranstaltungsevaluierungen werden gemäß den in der Satzung festzulegenden Evaluierungsrichtlinien in Zusammenarbeit mit der zuständigen Stelle geplant, umgesetzt und veröffentlicht.

Evaluation des Curriculums

Die Evaluation des Curriculums besteht aus folgenden drei Teilen:

1. Es wird bewertet, ob und in welchem Ausmaß die Umsetzung des Curriculums den Vorgaben aus dem Konzept und dem Studienplan entspricht.
2. Es ist zu überprüfen, inwieweit sich das Konzept und der vorliegende Studienplan für die Erreichung der angestrebten Ausbildungsziele eignen.
3. Es werden in regelmäßigen Abständen die Ausbildungsziele und das Qualifikationsprofil selbst einer Bewertung unterzogen, um diese ggf. den sich ständig wandelnden gesellschaftlichen Anforderungen anpassen zu können.

Ferner soll ein kontinuierlicher Verbesserungsprozess – basierend auf den Erfahrungen der Lehrenden und Studierenden – sicherstellen, dass Unstimmigkeiten und Schwachstellen bezüglich Studienplan und/oder Umsetzung desselben ehestmöglich behoben werden und nötigenfalls der vorliegende Studienplan adaptiert wird.

Befragung der AbsolventInnen

In weiterer Folge können AbsolventInnen systematisch befragt werden, um insbesondere zu erfahren, inwieweit die Ausbildung zum Bachelor der Pflegewissenschaft retrospektiv als zufriedenstellend und für die beruflichen Erfordernisse als angemessen eingeschätzt wird, respektive welche Stärken und Verbesserungspotenziale aus der Sicht der AbsolventInnen für das Studium der Pflegewissenschaft wahrgenommen werden.

5. Das Bachelorstudium Pflegewissenschaft

- **Theorie** : 140 ECTS / 3500 h
- **Praxis** : 100 ECTS / 2500 h

Darin inkludiert:

- **Pflichtlehrveranstaltungen** : 112 ECTS/ 2800 h
- **Bachelorarbeit (inkl. WK „Kolloquium zur Bachelorarbeit“)** : 8 ECTS / 200 h
- **freie Wahlfächer** : 14 ECTS / 350 h
- **Wahlpflichtfächer** : 6 ECTS / 150 h

- **Pflichtpraktika** : 89 ECTS / 2225 h
- **Wahlpraktika** : 11 ECTS / 275 h

Teil 1 (90 ECTS)	LV-Typ	ECTS	SSt.
1. Semester (30 ECTS)			
Biologie, Anatomie und Physiologie 1 ¹	VO	2,5	2,8
Gesundheitserziehung und -förderung, Arbeitsmedizin 1 ¹	VO	1,5	1
Soziologie, Psychologie, Pädagogik und Sozialhygiene 1 ¹	VO	2	2
Berufsspezifische Rechtsgrundlagen 1 ¹	VO	1	1,2
Berufsethik und Berufskunde 1 ¹	SE	1,5	2,7
Gesundheits- und Krankenpflege 1 ¹	SE	6,5	10,7
Hygiene und Infektionslehre ¹	SE	2,5	4
Ernährung, Kranken- und Diätkost ¹	SE	1,5	2
Erste Hilfe, Katastrophen- und Strahlenschutz 1 ¹	SE	1	2
Kommunikation, Konfliktbewältigung und Supervision 1 ¹	SE	0,5	1
Pflichtpraktikum 1 ¹	PR	9,5	
2. Semester (30 ECTS)			
Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnostik und Therapie: Einführung	VO	2	1,5
Biologie, Anatomie und Physiologie 2 ¹	VO	2	1,5
Gesundheits- und Krankenpflege 2 ¹	SE	3,5	5,3
Berufsspezifische Ergonomie und Körperarbeit 1 ¹	SE	1	1,8
Pflichtpraktikum 2A ¹	PR	10	
Pflichtpraktikum 2B ¹	PR	11	
Freie Wahlfächer		0,5	

3. Semester (30 ECTS)			
Pflege in einer alternden Gesellschaft ¹	VO	2	2
Grundlagen der Pflegewissenschaft und Pflegeforschung ¹	SE	2,5	2
Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnostik und Therapie: Pathophysiologie ¹	VO	1,5	1,6
Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnostik und Therapie: Schwangerschaft und Geburt ¹	VO	0,5	0,8
Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnostik und Therapie: Dermatologie ¹	VO	1	0,7
Pharmakologie ¹	VO	1,5	1,5
EDV, Informatik, Statistik und Dokumentation ¹	SE	1	1
Fachspezifisches Englisch ¹	SE	1,5	2
Pflege von alten Menschen ¹	SE	1,5	2
Palliativpflege ¹	SE	1	1,4
Berufsspezifische Ergonomie und Körperarbeit ²	SE	0,5	0,9
Strukturen und Einrichtungen des Gesundheitswesens ¹	SE	0,5	1
Kommunikation, Konfliktbewältigung und Supervision ²	SE	1	1,7
Wahlpflichtfach ¹	SE	2	3,4
Pflichtpraktikum ³	PR	9,5	
Freie Wahlfächer		2,5	

Teil 2 (60 ECTS)	LV-Typ	ECTS	SSt.
4. Semester (30 ECTS)			
Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnostik und Therapie: Neurologie ³	VO	1	1,3
Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnostik und Therapie: Pulmonologie und HNO ³	VO	1	0,9
Gerontologie, Geriatrie und Gerontopsychiatrie ³	VO	1,5	1,4
Berufsspezifische Rechtsgrundlagen 2 ³	VO	1	1,2
Berufsethik und Berufskunde 2 ^{2,3}	SE	1	1,4
Gesundheits- und Krankenpflege 3 ^{2,3}	SE	3	5,3
Kommunikation, Konfliktbewältigung und Supervision 3 ^{2,3}	SE	0,5	1
Pflichtpraktikum 4a ^{2,3}	PR	8	
Pflichtpraktikum 4b ^{2,3}	PR	13	
5. Semester (30 ECTS)			
Grundlagen der Pflegewissenschaft und Pflegeforschung 2 ^{2,3}	SE	1	1,4
Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnostik und Therapie: Kardiologie ³	VO	1	1
Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnostik und Therapie: Interne ³	VO	1	1,2
Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnostik und Therapie: Bewegungsapparat ³	VO	1	0,8
Pharmakologie 2 ³	VO	1,5	1,5
Soziologie, Psychologie, Pädagogik und Sozialhygiene 2 ^{2,3}	SE	1	1
EDV, Informatik, Statistik und Dokumentation 2 ^{2,3}	SE	1	1,2
Fachspezifisches Englisch 2 ^{2,3}	SE	1	1
Gesundheits- und Krankenpflege 4 ^{2,3}	SE	2,5	3,4
Pflege von alten Menschen 2 ^{2,3}	SE	1	1,4
Palliativpflege 2 ^{2,3}	SE	1	1,4
Hauskrankenpflege 1 ^{2,3}	SE	1	1,4
Berufsspezifische Ergonomie und Körperarbeit 3 ^{2,3}	SE	1	2
Kommunikation, Konfliktbewältigung und Supervision 4 ^{2,3}	SE	1	1,7
Wahlpflichtfach 2 ^{2,3}	SE	2	3,4
Pflichtpraktikum 5 ^{2,3}	PR	9	
Freie Wahlfächer		3	

Teil 3 (90 ECTS)	LV-Typ	ECTS	SSt.
6. Semester (30 ECTS)			
Berufsethik und Berufskunde 3 ⁴	SE	1	1,4
Grundlagen der Pflegewissenschaft und Pflegeforschung 3 ⁴	SE	3	2
Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnostik und Therapie: Psychiatrie	VO	1,2	1,4
Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnostik und Therapie: Endokrinologie, Immunsystem und Hämatologie	VO	0,8	1
Gesundheitserziehung und -förderung, Arbeitsmedizin 2	VO	1,5	1
Soziologie, Psychologie, Pädagogik und Sozialhygiene 3	VO	1	1
Fachspezifisches Englisch 3 ⁴	SE	1	1
Gesundheits- und Krankenpflege 3 ⁴	SE	3	5,3
Erste Hilfe, Katastrophen- und Strahlenschutz 2 ⁴	SE	0,5	0,7
Berufsspezifische Ergonomie und Körperarbeit 4 ⁴	SE	1	1,4
Kommunikation, Konfliktbewältigung und Supervision 5 ⁴	SE	0,5	1,1
Strukturen und Einrichtungen des Gesundheitswesens 2 ⁴	SE	1	1,4
Wahlpflichtfach 3 ⁴	SE	2	3,4
Wahlpraktikum ⁴	PR	11	
Freie Wahlfächer		1,5	
7. Semester (30 ECTS)			
Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnostik und Therapie: Gynäkologie und Urologie	VO	1,3	1,6
Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnostik und Therapie: Anästhesie und Intensivmedizin - Vernetzungsblock	VO	0,7	1
Evidenzbasierte Praxis 1 ⁴	SE	2	1
Lesen und Bewerten von Forschungsergebnissen 1 ⁴	SE	3	2
Gesundheits- und Krankenpflege 6 ⁴	SE	2,5	3,4
Kommunikation, Konfliktbewältigung und Supervision 6 ⁴	SE	1	1,6
Pflichtpraktikum 7 ⁴	PR	8	
Kolloquium zur Bachelorarbeit ⁴	WK	1	1
Bachelorarbeit		7	
Freie Wahlfächer		3,5	

8. Semester (30 ECTS)			
Palliativpflege 3 ⁴	SE	1	1,4
Hauskrankenpflege 2 ⁴	SE	1	1,4
Transkulturelle Pflege ⁴	SE	2	1
Evidenzbasierte Praxis 2 ⁴	SE	3	2
Lesen und Bewerten von Forschungsergebnissen 2 ⁴	SE	2	1
Forschung und Praxis ⁴	SE	2	3
Management, Leitung und Organisation ⁴	SE	5	3
Pflichtpraktikum 8 ⁴	PR	11	
Freie Wahlfächer		3	

Die positive Absolvierung der mit ¹ gekennzeichneten Lehrveranstaltungen und Praktika in Teil 1 ist Voraussetzung für die Teilnahme an den mit ² gekennzeichneten Lehrveranstaltungen in Teil 2.

Die positive Absolvierung der mit ¹ gekennzeichneten Lehrveranstaltungen und Praktika in Teil 1 sowie der mit ³ gekennzeichneten Lehrveranstaltungen und Praktika in Teil 2 ist Voraussetzung für die Teilnahme an den mit ⁴ gekennzeichneten Lehrveranstaltungen in Teil 3.

Weitere Informationen finden Sie unter <http://www.medunigraz.at/studium>.

Anhang I: Richtlinie virtuelle Lehre

1. Rahmenbedingungen

Bei der Bereitstellung von Unterlagen in der Lernplattform der Medizinischen Universität Graz werden drei Stufen unterschieden:

- 1.1 **Grundsätzliche Informationen**, die jedes Modul enthalten soll (siehe Modulbuch – Vorlage Institut für Pflegewissenschaft):
 - 1.1.1 Strukturierung in Themen und Lerneinheiten
 - 1.1.2 Definition der Feinlernziele
 - 1.1.3 Prüfungsmodus /-kriterien
 - 1.1.4 Kontaktdaten der/des Lehrenden
 - 1.1.5 bei Vorlesungen: 5 Musterprüfungsfragen
 - 1.1.6 Literaturempfehlung
- 1.2 **Elektronische Lernunterlagen zusätzlich zum Präsenzunterricht zu den einzelnen Lerneinheiten:**

Dies ist eine freiwillige Leistung von Lehrenden, wenn sie solche Unterlagen als zweckmäßige Unterstützung ihres Unterrichts erachten. Dafür gibt es keine verpflichtenden Vorgaben.
- 1.3 **(Partieller oder vollständiger) Ersatz von Präsenzlehre durch virtuelle Lerneinheiten:**

Dies kann auf Wunsch von Lehrenden ermöglicht werden. Wird Präsenzlehre durch virtuelle Lehre ersetzt, sind allerdings gewisse Richtlinien und Vorgehensweisen einzuhalten, die in dieser Richtlinie definiert sind. Darüber hinaus muss der Ersatz von (Teilen von) Präsenzlehrveranstaltungen von der Studienkommission genehmigt werden.

2. Anforderungen für die virtuelle Gestaltung

- 2.1 **auf LV-/ Modul-Ebene**

Die unter 1.1. angeführten grundsätzlichen Informationen zur Lehrveranstaltung / zum Modul sind bereit gestellt.
- 2.2 **auf Lerneheitenebene**
 - 2.2.1 Die Lerneinheit ist mit dem Vermerk „virtuell“ in VMC/Moodle eindeutig gekennzeichnet.
 - 2.2.2 Das einmalige Durcharbeiten der Lerneinheit ist innerhalb der dafür angegebenen Zeit möglich.
 - 2.2.3 Die Lerninhalte werden in interaktiver bzw. in einer zur Selbstüberprüfung geeigneten Form präsentiert, z.B. in der Form eines *Web Based Trainings*.
 - 2.2.4 Die Lerneinheit enthält ausschließlich/gesamten Pflichtstoff – d.h. prüfungsrelevante Unterlagen. Darüber hinausgehende, weiterführende Informationen sind unter der Überschrift „*Weiterführendes Material*“ zu platzieren.

- 2.2.5 Es muss zumindest eine Lernunterlage (ausführliches Skriptum, alternativ: *eLecture*¹) vorhanden sein.
- 2.2.6 Es muss zumindest ein *Web Based Training* (bei Vorlesungen zur Selbstüberprüfung, bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen verpflichtend) vorhanden sein.
- 2.2.7 Lehrende, die virtuelle Lehre anbieten, sind verpflichtet, Anfragen von Studierenden zu festgelegten Zeiten zu beantworten, insbesondere während der Zeit, in der die virtuelle Lerneinheit angeboten wird. Zu diesem Zweck sind die Kontaktdaten (Telefon und/oder eMail) der/des Lehrenden angegeben.

2.3 auf Lernobjektebene

- 2.3.1 Die Lernobjekte (z.B. Skriptum, WBT, eLecture...) tragen einen aussagekräftigen Titel.
- 2.3.2 Die Lernobjekte sollen von sich aus selbsterklärend gestaltet sein.

3. Sicherung

- 3.1 Lehrende, die die partielle oder vollständige Virtualisierung einer Lehrveranstaltung planen, reichen einen entsprechenden **Antrag** zusammen mit einem **Konzept der geplanten Lehrveranstaltung** bei der Studienkommission ein. Die Studienkommission gibt der/dem Lehrenden in zeitnahe Abstand Gelegenheit, das Vorhaben in einer ordentlichen Sitzung vorzustellen und stimmt daraufhin über die Genehmigung ab. Das Ergebnis dieser Abstimmung wird im Sitzungsprotokoll festgehalten. In jedem Fall muss der Antrag **spätestens zwei Wochen vor der letzten ordentlichen Sitzung der Studienkommission des dem der Lehrveranstaltung vorangehenden Semesters** bei der Studienkommission einlangen.
- 3.2 Die Studienkommission übermittelt ihre Entscheidung an den Vizerektor für Studium und Lehre und an die Abteilung VMC.
- 3.3 Der Vizerektor betraut die/den LehrendeN mit der virtuellen Abhaltung.

Die Abteilung VMC überprüft ab diesem Zeitpunkt jeweils zu Semesterbeginn die Einhaltung der hier definierten formalen und inhaltlichen Vorgaben für alle partiell oder vollständig virtualisierten Lehrveranstaltungen.

¹ siehe <http://www.medunigraz.at/e-Lectures>

Anhang II: Anerkennung von Prüfungen, die vor dem WS 2014 gemäß dem (alten) Studienplan erbracht wurden

2. Semester

Die Lehrveranstaltungsprüfung über die

- „VO Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnostik und Therapie 1“ (1,5 SSt, 2 ECTS)

entspricht der Lehrveranstaltungsprüfung gemäß Studienplan ab dem WS 2014

- „VO Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnostik und Therapie: Einführung“ (1,5 SSt, 2 ECTS)

3. Semester

Die Lehrveranstaltungsprüfung über die

- „VO Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnostik und Therapie 2“ (2,5 SSt, 3 ECTS)

entspricht den Lehrveranstaltungsprüfungen gemäß Studienplan ab dem WS 2014

- „VO Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnostik und Therapie: Pathophysiologie“ (1,6 SSt, 1,5 ECTS) **und**
- „VO Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnostik und Therapie: Schwangerschaft und Geburt“ (0,8 SSt, 0,5 ECTS) **und**
- „VO Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnostik und Therapie: Dermatologie“ (0,7 SSt, 1 ECTS).

Die Lehrveranstaltungsprüfung über die

- „VO Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnostik und Therapie 2A“ (1,6 SSt, 1,5 ECTS)

entspricht der Lehrveranstaltungsprüfung gemäß Studienplan ab dem WS 2014

- „VO Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnostik und Therapie: Pathophysiologie“ (1,6 SSt, 1,5 ECTS).

Die Lehrveranstaltungsprüfung über die

- „VO Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnostik und Therapie 2B“ (0,8 SSt, 0,5 ECTS)

entspricht der Lehrveranstaltungsprüfung gemäß Studienplan ab dem WS 2014

- „VO Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnostik und Therapie: Schwangerschaft und Geburt“ (0,8 SSt, 0,5 ECTS).

Die Lehrveranstaltungsprüfung über die

- „VO Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnostik und Therapie 2C“ (0,7 SSt, 1 ECTS)

entspricht der Lehrveranstaltungsprüfung gemäß Studienplan ab dem WS 2014

- „VO Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnostik und Therapie: Dermatologie“ (0,7 SSt, 1 ECTS).

4. Semester

Die Lehrveranstaltungsprüfung über die

- „VO Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnostik und Therapie 3“ (1,5 SSt, 2 ECTS)

entspricht den Lehrveranstaltungsprüfungen gemäß Studienplan ab dem WS 2014

- „VO Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnostik und Therapie: Neurologie“ (1,3 SSt, 1 ECTS) **und**

Studienplan

Bachelorstudium Pflegewissenschaft

- „VO Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnostik und Therapie: Pulmonologie und HNO“ (0,9 SSt, 1 ECTS).

Die Lehrveranstaltungsprüfung über die

- „VO Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnostik und Therapie 3A“ (1,3 SSt, 1 ECTS)

entspricht der Lehrveranstaltungsprüfung gemäß Studienplan ab dem WS 2014

- „VO Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnostik und Therapie: Neurologie“ (1,3 SSt, 1 ECTS).

Die Lehrveranstaltungsprüfung über die

- „VO Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnostik und Therapie 3B“ (0,9 SSt, 1 ECTS)

entspricht der Lehrveranstaltungsprüfung gemäß Studienplan ab dem WS 2014

- „VO Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnostik und Therapie: Pulmonologie und HNO“ (0,9 SSt, 1 ECTS).

5. Semester

Die Lehrveranstaltungsprüfung über die

- „VO Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnostik und Therapie 4A“ (1 SSt, 1 ECTS)

entspricht der Lehrveranstaltungsprüfung gemäß Studienplan ab dem WS 2014

- „VO Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnostik und Therapie: Kardiologie“ (1 SSt, 1 ECTS).

Die Lehrveranstaltungsprüfung über die

- „VO Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnostik und Therapie 4B“ (1,2 SSt, 1 ECTS)

entspricht der Lehrveranstaltungsprüfung gemäß Studienplan ab dem WS 2014

- „VO Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnostik und Therapie: Interne“ (1,2 SSt, 1 ECTS).

Die Lehrveranstaltungsprüfung über die

- „VO Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnostik und Therapie 4C“ (0,8 SSt, 1 ECTS)

entspricht der Lehrveranstaltungsprüfung gemäß Studienplan ab dem WS 2014

- „VO Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnostik und Therapie: Bewegungsapparat“ (0,8 SSt, 1 ECTS).

6. Semester

Die Lehrveranstaltungsprüfung über die

- „VO Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnostik und Therapie 5A“ (1,4 SSt, 1,2 ECTS)

entspricht der Lehrveranstaltungsprüfung gemäß Studienplan ab dem WS 2014

- „VO Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnostik und Therapie: Psychiatrie“ (1,4 SSt, 1,2 ECTS).

Die Lehrveranstaltungsprüfung über die

- „VO Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnostik und Therapie 5B“ (1 SSt, 0,8 ECTS)

Studienplan

Bachelorstudium Pflegewissenschaft

entspricht der Lehrveranstaltungsprüfung gemäß Studienplan ab dem WS 2014

- „VO Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnostik und Therapie: Endokrinologie, Immunsystem und Hämatologie“ (1 SSt, 0,8 ECTS).

Die Lehrveranstaltungsprüfung über das Praktikum

- „PR Pflichtpraktikum 6“ (3 ECTS) **und**
- „PR Wahlpraktikum“ (8 ECTS)

entspricht der Lehrveranstaltungsprüfung gemäß Studienplan ab dem WS 2014

- „PR Wahlpraktikum“ (11 ECTS).

Anhang III: Richtlinie zur Erstellung einer Bachelorarbeit

1. Allgemeines

Im Rahmen des Bachelorstudiums Pflegewissenschaft ist von den Studierenden eigenständig eine Bachelorarbeit zu verfassen. Die Betreuung der Bachelorarbeiten erfolgt durch die Lehrenden der Pflichtlehrveranstaltungen.

Mögliche Themen und BetreuerInnen sind der Themenbörse (*mugthesis*²) zu entnehmen.

2. Themenvergabe

Die Themen werden von den BetreuerInnen *in die Themenbörse gestellt*³, so dass die Studierenden hieraus ihr Thema wählen können.

Die Vorschlagsmöglichkeit der Studierenden für ein Thema in Absprache mit der/dem BetreuerIn bleibt davon unberührt.

3. Formale Vorgaben der Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit enthält folgende Teile:

- **Deckblatt**
 - Bachelorarbeit
 - Name der/des Studierenden, Geburtsdatum
 - Titel der Bachelorarbeit
 - Name und Ort der Universität,
 - Name der/des BetreuerIn
 - Datum der Einreichung

Achtung: Die Matrikelnummer ist **nicht** am Deckblatt anzugeben!

- **Eidesstattliche Erklärung**

„Ich erkläre ehrenwörtlich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst habe, andere als die angegebenen Quellen nicht verwendet und die den benutzten Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe.“

- **Inhaltsverzeichnis mit Seitenzahlen**

- **Zusammenfassung (Abstract) - deutsch und englisch**

(auch in *MedOnline*⁴ einzugeben.)

² <https://thesis.medunigraz.at/>

³ siehe „*mugthesis – Leitfaden zur Eingabe*“, <http://www.medunigraz.at/images/content/file/studium/qm/mugthesis-Leitfaden.pdf>

⁴ <https://online.medunigraz.at/>

• **Gliederung der Bachelorarbeit**

- Einleitung: Begründung der Themenwahl, Zielsetzung, Fragestellung
- Material und Methoden
- Ergebnisse / Resultate
- Schlussfolgerung
- Diskussion & Ausblick

• **Literaturangaben**

Verwendete Literatur muss als diese im Text gekennzeichnet werden, Zitate sind entsprechend wissenschaftlicher Zitierregeln der Disziplin („*Harvard Style*“) zu kennzeichnen; wesentlich ist sowohl eine akkurate und eindeutige als auch einheitliche Quellenangabe und Zitierung.

• **Anhang**

z.B. Fragebogen

Sprache: Deutsch, in Einzelfällen Englisch

Umfang: 35 - 40 Seiten (exklusive Deckblatt, Inhaltsangabe, Zusammenfassung, Literaturangaben, Anhang) in Abstimmung mit der/dem BetreuerIn

Layout: Arial oder Times New Roman, 12 Punkt
1,5 zeilig, Seitenränder 2 cm, Seitenzahlen

4. Betreuung

Das Verfassen der Bachelorarbeit hat selbstständig zu erfolgen.

Die Betreuung durch die/dem BetreuerIn ist in Form von (mindestens) drei Gesprächen vorgesehen, maximales eines der Gespräche kann telefonisch erfolgen.

Um die Arbeit abzuschließen muss sie in gedruckter Form bei der/dem GutachterIn abgegeben und in *MedOnline* hochgeladen werden.

5 . Bachelorarbeit hochladen

Dazu meldet sich die/der Studierende in *MedOnline* an und wählt auf ihrer/seiner Visitenkarte den Link „*Abschlussarbeiten*“.

In der Eingabemaske sind Daten zur Arbeit (Titel, Institut, BetreuerIn(nen), Umfang etc.) anzugeben, die Zusammenfassung (Abstract - deutsch und englisch) einzufügen und der Volltext *im pdf/A-Format*⁵ hochzuladen. Wurden alle notwendigen Daten eingetragen wird der Punkt orange; ist er rot fehlen noch Angaben.

Nach dem Hochladen wird die Datei überprüft, was einige Zeit dauert. Aus diesem Grund wird den Studierenden geraten, die Eingabemaske zu einem späteren Zeitpunkt erneut aufzurufen um zu kontrollieren, ob die Überprüfung erfolgreich war:

⁵ siehe auch „*Informationsblatt – Erstellung einer Abschlussarbeit im Format pdf/A*“, <http://www.medunigraz.at/images/content/file/studium/qm/PDFA-Infoblatt.pdf>



Die Arbeit wurde im korrekten Format hochgeladen!



Die Arbeit wurde NICHT im korrekten Format hochgeladen!

Wichtig:

Die Bachelorarbeit ist dem **Institut der Betreuerin/des Betreuers** zuzuordnen. Bachelorarbeiten, die von externen DozentInnen betreut wurden, sind **ausnahmslos dem Institut für Pflegewissenschaft zuzuordnen**.

Nach Eingabe sämtlicher notwendigen Daten (oranger Punkt!) und Upload des Volltextes ist die/der BetreuerIn von der/dem Studierenden per E-Mail über die notwendige Bestätigung der Eingaben zu informieren.

Die **Unterschrift der/des Studierenden** der eidesstattlichen Erklärung darf **unter keinen Umständen** im hochgeladenen pdf **aufscheinen!**

6. Bachelorarbeit bestätigen

Nachdem die/der BetreuerIn von der/dem Studierenden über das Hochladen der Bachelorarbeit informiert wurde, muss diese von ihm/ihr freigegeben werden. Dazu ist eine Anmeldung in *MedOnline* erforderlich. Dazu ist auf der Visitenkarte der Link „*Abschlussarbeiten*“ und anschließend der Punkt „*Abschlussarbeiten – Publikationen*“ zu wählen.

Nun sind alle von der/dem BetreuerIn betreuten Abschlussarbeiten zu sehen. Nur Arbeiten, hinter denen ein oranger Punkt aufscheint, können bestätigt werden – ist der Punkt rot wurden vom der/dem Studierenden noch nicht alle notwendigen Daten eingetragen.

Nach Überprüfung der eingegebenen Daten bzw. des Volltextes ist die Arbeit mit Klick auf den Button „freigeben“ zu bestätigen.

Die Arbeit gilt als eingereicht sobald die/der BetreuerIn die Bachelorarbeit bestätigt hat – erst damit beginnt die Frist für die Beurteilung der Arbeit zu laufen.

7. Bachelorarbeit beurteilen

Die Begutachtung der Bachelorarbeit hat **innerhalb eines Monats** nach Abgabe der Arbeit zu erfolgen. (Ausnahmen bilden die Monate Juli und August, in denen sich der Begutachtungszeitraum verlängern darf.)

Studienplan

Bachelorstudium Pflegewissenschaft

Es ist grundsätzlich **nur ein Beurteilungsvorgang** vorgesehen; d.h., die Bachelorarbeit wird der/dem BetreuerIn einmal vorgelegt und beurteilt. Von Anfragen die Beurteilung betreffend vor Abgabe der Arbeit ist abzusehen.

Die Beurteilung erfolgt in der Notenskala von „Sehr gut“ bis „Nicht genügend“ und ist der Abteilung Prüfung von der/dem BetreuerIn mit dem entsprechenden Formular („Ergebnisliste für Bachelorarbeiten“, erhältlich in der Studienkoordination) zu übermitteln.

Auf Wunsch der/des Studierenden ist ein schriftliches Gutachten zu erstellen, das der Studienkoordination übermittelt wird. Das entsprechende Formular ist bei der Studienkoordination erhältlich.

Bevor die Note freigegeben werden kann, ist von der/dem Studierenden die Einverständniserklärung für die Onlineveröffentlichung der Abschlussarbeit sowie die eidesstattliche Erklärung in der Abteilung Prüfung zu unterzeichnen.

Kontakt

Abteilung Prüfung:

Medizinische Universität Graz
Abteilung Prüfung
Neue Stiftingtalstraße 2/I
8036 Graz

Tel.: 0316/385-73667
Fax: 0316/385-79640

Studienkoordination:

Institut für Pflegewissenschaft
Studienkoordination
Billrothgasse 6
8010 Graz

Tel.: 0316/385-72083 oder -72065
Fax: 0316/385-72068
pflgewissenschaft@medunigraz.at

Anhang IV: Anrechnungsverordnung für Studierende mit einer abgeschlossenen Ausbildung der „Gesundheits- und Krankenpflege“ gemäß § 78 (1) Universitätsgesetz

Unter Berücksichtigung des Art 18 AEUV und der Richtlinie 2005/36/SG des Europäischen Parlaments und Rates vom 07.09.2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen hat ergeben, dass die unten im Detail angeführten Prüfungen, die gemäß dem Offenen Curriculum für die Ausbildung in Allgemeiner Gesundheits- und Krankenpflege, gemäß GuKG, BGBl 108/1997 positiv absolviert wurden, jenen des Curriculums des Bachelorstudiums Pflegewissenschaft gleichwertig sind, weshalb eine generelle Anerkennung wie folgt möglich ist:

AbsolventInnen der Ausbildung in Allgemeiner Gesundheits- und Krankenpflege gemäß GuKG, BGBl 108/1997, werden folgende Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiums Pflegewissenschaft anerkannt:

	ECTS
Teil 1 (Anrechnung von 25 ECTS) 1. Semester	
Biologie, Anatomie und Physiologie 1	2,5
Berufsspezifische Rechtsgrundlagen 1	1
Gesundheits- und Krankenpflege 1	6,5
Hygiene und Infektionslehre	2,5
Ernährung, Kranken- und Diätkost	1,5
Erste Hilfe, Katastrophen- und Strahlenschutz 1	1
Kommunikation, Konfliktbewältigung und Supervision 1	0,5
Pflichtpraktikum 1	9,5
Teil 1 (Anrechnung von 29,5 ECTS) 2. Semester	
Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnostik und Therapie: Einführung	2
Biologie, Anatomie und Physiologie 2	2
Gesundheits- und Krankenpflege 2	3,5
Berufsspezifische Ergonomie und Körperarbeit 1	1
Pflichtpraktikum 2A	10
Pflichtpraktikum 2B	11

Teil 1 (Anrechnung von 17,5 ECTS) 3. Semester	
Pharmakologie 1	1,5
Pflege von alten Menschen 1	1,5
Palliativpflege 1	1
Berufsspezifische Ergonomie und Körperarbeit 2	0,5
Strukturen und Einrichtungen des Gesundheitswesens 1	0,5
Kommunikation, Konfliktbewältigung und Supervision 2	1
Wahlpflichtfach 1	2
Pflichtpraktikum 3	9,5
Teil 2 (Anrechnung von 25,5 ECTS) 4. Semester	
Berufsspezifische Rechtsgrundlagen 2	1
Gesundheits- und Krankenpflege 3	3
Kommunikation, Konfliktbewältigung und Supervision 3	0,5
Pflichtpraktikum 4a	8
Pflichtpraktikum 4b	13
Teil 2 (Anrechnung von 20 ECTS) 5. Semester	
Pharmakologie 2	1,5
Gesundheits- und Krankenpflege 4	2,5
Pflege von alten Menschen 2	1
Palliativpflege 2	1
Hauskrankenpflege 1	1
Berufsspezifische Ergonomie und Körperarbeit 2	1
Kommunikation, Konfliktbewältigung und Supervision 4	1
Wahlpflichtfach 2	2
Pflichtpraktikum 5	9

Teil 3 (Anrechnung von 8 ECTS) 6. Semester	ECTS
Gesundheits- und Krankenpflege 5	3
Strukturen und Einrichtungen des Gesundheitswesens 2	1
Erste Hilfe, Katastrophen- und Strahlenschutz 2	0,5
Berufsspezifische Ergonomie und Körperarbeit 4	1
Kommunikation, Konfliktbewältigung und Supervision 5	0,5
Wahlpflichtfach 3	2

Teil 3 (Anrechnung von 11,5 ECTS) 7. Semester	ECTS
Gesundheits- und Krankenpflege 6	2,5
Kommunikation, Konfliktbewältigung und Supervision 6	1
Pflichtpraktikum 7	8

Teil 3 (Anrechnung von 13 ECTS) 8. Semester	ECTS
Palliativpflege 3	1
Hauskrankenpflege 2	1
Pflichtpraktikum 8	11